

Verzeichnis

der vom

Steiermärkischen Landtage

gefaßten

Beschlüsse.

Achte Landtagsperiode.

IV. Session.

1899/900.



B. Auf dem Lande:

- a) eine selbständige Auflage von 1 fl. = 2 K von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 1 kr. = 2 h von jedem Liter) und
 b) eine selbständige Auflage von 15 kr. = 30 h von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) Branntwein, Branntweingeist, Rum, Arac und von 7 fl. 50 kr. = 15 K von jedem Hektoliter versüßter geistiger Getränke, und zwar in den beiden letzteren Fällen a) und b) nach der Wahl des Verschleißers entweder bei der Einbringung in die Gewerbe- oder Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes.

Siebei hat der Branntwein in allen jenen Fällen, in welchen die Steuerfreiheit von der staatlichen Steuer nach § 6 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 20. Juni 1888, N.-G.-Bl. Nr. 95, in der mit kaiserl. Verordnung vom 17. Juli 1899, II. Theil, N.-G.-Bl. Nr. 120, abgeänderten Fassung gewährt wird, auch von der Entrichtung der Landesaufgabe freizubleiben.

Das Land übernimmt auch die Verbindlichkeit, die in der Landeshauptstadt einfließenden Beträge (lit. A, a und b) in jenen Fällen und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in jenem Maße zu restituieren, in welchem und nach welchem die Stadtgemeinde Graz die städtischen Zuschläge nach den bestehenden Vorschriften zu restituieren verpflichtet ist, damit von diesen Landesabgaben nur der Verbrauch getroffen werde.

Die Art und Weise der Einhebung der selbständigen Landesaufgabe auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte Getränke am Lande (außerhalb der Stadt Graz) erfolgt in Gemäßheit der Verordnungen der k. k. Statthalterei vom 25. Februar 1887, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 13, und vom 25. December 1888, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 63.

Über die Art der Einhebung dieser Landesaufgaben auf Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten und auf versüßte geistige Getränke innerhalb der geschlossenen Stadt Graz und bei der Einfuhr in dieselbe, gelten die Bestimmungen der Verordnung der k. k. Statthalterei vom 28. Juni 1899, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 33.

III. Eine 10percentige Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande — und eine 10percentige Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz.

4. Sitzung am 27. März 1900.

2.

(S. 14.071/II.)

Der Landtag beschließt:

Agnoscierung der Wahl.

Die Wahl des Herrn Johann *Krenn* wird als gültig anerkannt und die Zulassung desselben zum Landtage ausgesprochen.

7. Sitzung am 3. April 1900.

3.

(S. 15.121/III.)

Gaal, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Gaal im Gerichtsbezirke Knittelfeld wird zur Deckung der durch die vom Gemeinde-Ausschusse beschlossene Einhebung eines 15percentigen Zuschlages zur Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1900 zu der ihr

bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 7percentigen, zusammen daher einer 106percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

4. (3. 15.122/III.)

Der Landtag beschließt:

Rachau, Gemeinde-Umlage.

Der Ortsgemeinde Rachau im Gerichtsbezirke Knittelfeld wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1900 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 1percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

5. (3. 15.123/III.)

Der Landtag beschließt:

Stabl, Gemeinde-Umlage.

Der Ortsgemeinde Stabl im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1900 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 51percentigen, zusammen daher einer 150percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

9. Sitzung am 7. April 1900.

6. (3. 15.721/III.)

Der Landtag beschließt:

Rettenegg, Gemeinde-Umlage.

Der Ortsgemeinde Rettenegg im Gerichtsbezirke Birkfeld wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1900 zu der ihr bereits vom steierm. Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 36percentigen, zusammen daher einer 135percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

7. (3. 15.722/III.)

Der Landtag beschließt:

Absberg, Gemeinde-Umlage.

Der Ortsgemeinde Absberg im Gerichtsbezirke Mureck wird zur Deckung der durch die vom Gemeinde-Ausschusse beschlossene Einhebung eines 15percentigen Zuschlages zur Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1900 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 11percentigen, zusammen daher einer 110percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

10. Sitzung am 9. April 1900.

8. (3. 16.082/III.)

Der Landtag beschließt:

Ehrensachsen, Gemeinde-Umlage.

Der Ortsgemeinde Ehrensachsen im Gerichtsbezirke Friedberg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1900 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse

zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 26percentigen, zusammen daher einer 125percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

Oberzeiring, Sonder-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Oberzeiring im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird außer der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung für das Jahr 1900 bewilligten Gemeinde-Umlage von 63 Percent auf sämtliche, in der Ortsgemeinde Oberzeiring vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer, weiters noch zur Deckung der besonderen Erfordernisse für den Markt Oberzeiring mit Einschluß der hiefür seitens des Landes-Ausschusses vorläufig bewilligten 36percentigen Umlage die Einhebung einer 61percentigen Gemeinde-Umlage auf die directen landesfürstlichen Steuern von dem im Markte Oberzeiring gelegenen Hausbesitze und den daselbst betriebenen Gewerbsunternehmungen, sowie auf die den Marktbewohnern vorgeschriebene Rentensteuer für das Jahr 1900 bewilligt.

9.

(3. 16.083/III.)

10.

(3. 16.084/IV.)

Rechnungsabschluss des allgemeinen steiermärk. Schullehrer-Pensions-Fondes.

Der Landtag beschließt:

1. Der Rechnungsabschluss des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensions-Fondes für das Jahr 1898 wird genehmigt.
2. Der Voranschlag desselben Fonds für das Jahr 1900 wird in der Bedeckung mit 406.920 K und im Erfordernisse mit 406.200 „, somit mit einem Überschusse per 720 K zu Gunsten des Landes-Schul-fondes genehmigt.

11.

(3. 16.085/II.)

Statut, Lehrplan der Landes-Forstlehranstalt zu Bruck a. M.

Der Landtag beschließt:

1. Das vom Landes-Ausschusse mit Bericht (Beilage Nr. 8) vorgelegte Organisationsstatut der höheren Forstlehranstalt für die österr. Alpenländer in Bruck a. d. Mur, sammt Lehrplan und Gehaltschema wird genehmigt und die gleichzeitig vorgelegte Darstellung der Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Lehrkräfte zur Kenntnis genommen.
2. Aus dem Landesfonde sind 15 Stipendien zu je 600 K in der Weise zu errichten, daß in den Jahren 1900, 1901 und 1902 je fünf solcher Stipendien für Schüler dieser Anstalt zur Verleihung gelangen.
3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Lehranstalt mit 1. October 1900 zu eröffnen.
4. Dem steierm. Forstvereine in Graz wird für seine ebenso eifrige als erspriessliche Mitwirkung bei Ausarbeitung des Organisationsstatutes und des Lehrplanes für die Anstalt der Dank ausgesprochen.

Organisations-Statut

der

höheren Forstlehranstalt für die österreichischen Alpenländer

zu Bruck a. d. M.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zweck der Lehranstalt.

Der Zweck der landschaftlichen höheren Forstlehranstalt ist der, durch theoretische Vorträge über Forstwissenschaft und die sie unterstützenden Hilfswissenschaften, wie namentlich durch praktischen Unterricht, tüchtige, für die Verwaltung von Forsten größeren Umfangs vollkommen geeignete Forstmänner heranzubilden und soll der Umfang dieser Ausbildung dieselben befähigen und berechtigen, die Staatsprüfung für Forstwirte nach der Verordnung des Ackerbau-Ministeriums vom 11. Februar 1889 (N.-G.-Bl. Nr. 23) abzulegen.

Bei dem Unterrichte soll zunächst auf die Heranbildung der Schüler zur Bewirtschaftung der in den österreichischen Alpenländern gelegenen Forste Bedacht genommen werden.

§ 2.

Titel, Administration und Charakter der Anstalt, Leitung, Oberaufsicht.

Die Forstlehranstalt führt den Titel: Höhere Forstlehranstalt für die österreichischen Alpenländer zu Bruck an der Mur, hat den Charakter einer Landeschule und untersteht dem steiermärkischen Landes-Ausschusse, welcher die Oberaufsicht führt. Derselbe trifft alle im Interesse der Schule notwendigen Verfügungen, insoferne deren Erlassung in diesem Statute nicht etwa anderen Instanzen zugewiesen erscheint.

Der Regierung und ihren Behörden bleiben die durch die jeweilig bestehenden Gesetze bestimmten Rechte gewahrt.

Änderungen des Organisations-Statutes und des Lehrplanes unterliegen der Genehmigung des steiermärkischen Landtages und des k. k. Ackerbau-Ministeriums. Die Ernennung des Directors und der übrigen Mitglieder des Lehrkörpers (§ 10) ist an die Zustimmung des k. k. Ackerbau-Ministeriums gebunden und ist dasselbe berechtigt, die Anstalt zu inspizieren, sowie von der Direction die Einsendung von Berichten und statistischen Ausweisen zu fordern.

§ 3.

Aufnahmebedingungen.

Die in die Schule eintretenden ordentlichen Schüler müssen das 16. Lebensjahr vollendet und entweder sechs Classen eines österreichischen Gymnasiums oder fünf Classen einer österreichischen Realschule mit genügendem Erfolge zurückgelegt haben.

Auch müssen sie der deutschen Sprache in Wort und Schrift hinlänglich mächtig sein, um den Vorträgen folgen zu können und den Nachweis ihrer Gesundheit und körperlichen Tüchtigkeit erbringen.

Weiters ist die zustimmende Erklärung des Vaters oder des Vormundes und der Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes während des Aufenthaltes des Studierenden an der Forstlehranstalt erforderlich.

Ausnahmsweise kann der Landes-Ausschuss nach Anhörung der Direction solchen Bewerbern, welche den obigen Aufnahmebedingungen nicht voll entsprechen, mindestens aber vier Classen einer Mittelschule mit vorzüglichem Erfolge absolviert haben, die Aufnahme nach Ablegung einer Aufnahmeprüfung gewähren.

Diese Aufnahmeprüfung ist vor dem Lehrkörper der Anstalt abzulegen und soll durch dieselbe dargethan werden, dass der Aufnahmebewerber jene Vorbildung namentlich in den naturwissenschaftlichen und mathematischen Disciplinen erlangt habe, welche es ihm ermöglicht, den Unterricht an der Forstlehranstalt in entsprechender Art aufzunehmen. Der Termin der Prüfung selbst wird von der Direction gegeben.

Ein Eintritt in den zweiten Jahrgang wird in der Regel nicht gestattet; eine Ausnahme kann gegen Ablegung einer strengen Aufnahmeprüfung zugestanden werden, wenn der zweite Jahrgang eine genügende Hörerzahl noch nicht erreicht hat und der Bewerber jenes Wissen nachweist, welches für den Übertritt in diesen Jahrgang überhaupt gefordert wird. Auch hierüber entscheidet nach Anhörung der Direction der steiermärkische Landes-Ausschuss.

Mehr als 25 Schüler werden pro Jahrgang nicht aufgenommen; bei einer größeren Anzahl von Aufnahmebewerbern entscheidet vorbehaltlich der Bestimmungen des § 19 die bessere Vorbildung.

§ 4. **Unterricht und Lehrforst.**

An der Forstlehranstalt wird die Forstwissenschaft in allen ihren Theilen während eines dreijährigen Curses unter steter praktischer Nachweisung, Begründung und werktätiger Übung gelehrt und ist dieselbe zu diesem Ende mit einem eigenen Forstbetrieb (Lehrforst) in Verbindung gesetzt.

§ 5. **Dauer des Lehrurses.**

Der vollständige Lehrkurs besteht aus drei Jahrgängen (sechs Semester), auf welche der Lehrstoff nach einem bestimmten Lehrplane aufgetheilt ist.

Das Schuljahr beginnt mit dem 1. October und endet mit 31. Juli.

Das Schuljahr zerfällt in zwei Semester, von denen das Wintersemester mit Ende Februar schließt, das Sommersemester mit 1. März beginnt.

§ 6. **Ferien.**

Als Ferien im Laufe des Schuljahres werden bestimmt:

1. Weihnachtsferien vom 23. December bis 2. Jänner;
2. Osterferien vom Mittwoch vor bis Mittwoch nach Ostern;
3. zwischen dem 1. und 2. Semester ein Zeitraum von 3 Tagen.

§ 6. **Unterrichtssprache.**

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Für die Erlernung und Pflege der slovenischen und italienischen Sprache wird durch nicht obligate Sprachurse Vorsorge getroffen.

§ 7. Lehrplan.

Der Unterricht an der höheren Forstlehranstalt besteht in Vorträgen, in Demonstrationen, in Erläuterung im Hörsaale, im Laboratorium, im Forstschulgarten und im Lehrforst.

Die Gegenstände des Unterrichtes theilen sich in

A. Obligate Gegenstände, und zwar:

I. Allgemeine bildende Gegenstände:

- a) Religion;
- b) Geschichte und Geographie;
- c) Deutsche Sprache und Geschäftsstil;
- d) Encyclopädie und Geschichte der Forstwissenschaften.

II. Grundwissenschaften.

- a) Mathematik;
- b) Darstellende Geometrie;
- c) Physik, Mechanik und Meteorologie;
- d) Chemie;
- e) Mineralogie, Geologie und Bodenkunde;
- f) Anatomie und Physiologie der Holzpflanzen;
- g) Forstbotanik;
- h) Forst- und Jagdzoologie.

III. Berufsgegenstände.

- a) Waldbau und Standortlehre;
- b) Forstbenützung und Technologie;
- c) Holzmesskunde;
- d) Geodäsie;
- e) Forstschutz und Entomologie;
- f) Betriebs-Einrichtung;
- g) Waldwertbestimmung;
- h) Forstl. Baukunde und Wildbachverbauung;
- i) Rechts- und Verwaltungslehre;
- k) Dienstorganisation;
- l) Kanzlei- und Rechnungswesen;
- m) Jagd- und Fischereiwesen;
- n) Land- und Alpenwirtschaftslehre;
- o) Zeichnen.

B. Nicht obligate Gegenstände:

- a) Slovenisch;
- b) Italienisch;
- c) Photographie.

Der Umfang der vorerwähnten Gegenstände ist aus dem Lehrplane, Beilage 1, ersichtlich.

Übungen und Praktika.

An Übungen und Demonstrationen werden abgehalten: Solche in Situations-, Terrain- und Bauzeichnen. — Ferner das chemische Praktikum; das Praktikum zur Forst-

botanik, Physiologie und Pathologie der Holzgewächse, zur forstlichen Entomologie und Holzmesekunde. Excursionen zum Waldbau und Forstbenutzung. Praktikum zur Geodäsie und zur Forsteinrichtung.

Die Verwendungen im Freien und im Walde sind nach der Zulässigkeit bestimmter wirtschaftlicher Berrichtungen, nach Beschaffenheit der Witterung und nach dem zeitlichen Stande der Vorträge an einzelnen halben oder ganzen Tagen, nach Erfordernis auch durch mehrere Tage, eventuell auch länger vorzunehmen.

Der häusliche Unterricht ist mittlerweile zu unterbrechen.

Studienreise.

Während des Sommersemesters ist je eine größere wissenschaftliche Reise vom zweiten und vom dritten Jahrgange für die Dauer von acht Tagen unter Führung eines Lehrers zu unternehmen.

Diese Reisen müssen jedoch alljährlich beantragt und vom Landes-Ausschusse genehmigt werden.

§ 8.

Lehrbücher.

Die Wahl der Lehrbücher steht den Professoren frei; nicht minder können sie nach den von ihnen verfassten Vortragsheften beim Unterrichte vorgehen, sind jedoch gebunden, den Umfang und die Abgrenzung der einzelnen Lehrgegenstände den Zwecken der Schule anzupassen. Die zur Verwendung gelangenden Lehrbücher und Lehrhefte sind dem Landes-Ausschusse im Wege der Direction mit einem gutächtlichen Antrage zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9.

Sammlungen.

Für die Zwecke des Unterrichtes, namentlich des mathematisch-geodätischen, naturwissenschaftlichen und forstlichen Unterrichtes sind systematisch gesonderte Sammlungen anzulegen, welche den Unterricht unterstützen und zur Belehrung der Schüler dienen.

Sämmtliche Sammlungen sind Eigenthum des Landes und stehen unter der Oberaufsicht des Directors.

Die specielle Aufsicht über die einzelnen Gruppen ist den Lehrern übertragen, in deren Fach die Sammlungen einschlagen und sind diese für die Instandhaltung der Gegenstände verantwortlich.

Bibliothek.

Die Bibliothek der Forstlehranstalt ist bestimmt, Lehrern wie Schülern die nöthigen Hilfsmittel zu ihren Studien zu gewähren und wird deren Benützung durch ein eigenes Büchereistatut geordnet.

Ergänzung der Sammlungen.

Die Lehrmittelsammlungen sollen möglichst vervollkommnet und ergänzt werden und ist der Lehrkörper verantwortlich, dass die bewilligten Geldmittel entsprechende Verwendung finden.

Versuchsgarten.

Als ein Hauptbehelf des Unterrichtes hat der Versuchsgarten zu dienen.

Die specielle Leitung des Pflanzgartens steht dem Lehrer des Waldbaues zu, welcher hierbei vom Anstaltsförster unterstützt werden soll.

Beide haben sich untereinander ins Einvernehmen zu setzen und den betreffenden Anordnungen des Directors nachzukommen.

Mit der Anstalt steht eine meteorologische Beobachtungsstation in Verbindung.

II. Lehrpersonale.

§ 10.

Der Lehrkörper der Anstalt besteht aus dem Director, den Professoren und Docenten.

Die Ernennung sämtlicher Lehrkräfte, sowie des Revierpersonales, erfolgt vorbehaltlich der im § 2 normierten Rechte des k. k. Ackerbauministeriums durch den Landes-Ausschuß.

Die Ernennung des Directors, der Professoren, sowie der mit Gehalt angestellten Docenten kann eine definitive oder provisorische sein. Im letzteren Falle hat der Angestellte nach dreijähriger Dienstzeit bei vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung, worüber der Landes-Ausschuß einvernehmlich mit dem k. k. Ackerbauministerium entscheidet, Anspruch auf definitive Bestellung und werden die in provisorischer Eigenschaft zugebrachten Dienstjahre bei Zuerkennung der Quinquennien und des Ruhegehaltes eingerechnet.

Bezüglich Pensionierung der definitiv angestellten Mitglieder des Lehrkörpers, ihrer Witwen und Waisen, haben die diesbezüglich für den Lehrkörper an Landesmittelschulen geltenden Vorschriften analoge Anwendung zu finden.

§ 11.

Director.

Der Director ist Vorsteher der Anstalt und leitet dieselbe in administrativer, didaktischer und disciplinärer Beziehung.

Er ist der unmittelbare Vorgesetzte sämtlicher Lehrkräfte, sowie der übrigen Institutsoorgane und hat deren genaue Pflichterfüllung zu überwachen.

Insbefondere obliegt ihm:

- a) die Verfassung des Geldvoranschlages, sowie des Rechnungsabchlusses der Lehranstalt;
- b) die Führung des Cassawesens in seinem gesamten Umfange;
- c) die Feststellung des Stundenplanes, doch nur innerhalb des statutenmäßig normierten Lehrplanes und die Anordnung der Excursionen, letztere im Vereine mit dem Lehrkörper;
- d) alle die Aufnahme der Schüler betreffenden Geschäfte innerhalb der statutarischen Bestimmungen, Vorschläge wegen Verleihung oder Entziehung von Stipendien;
- e) die Einberufung und Leitung der Conferenzen des Lehrkörpers;
- f) die Anordnung der Prüfungen im Einvernehmen mit dem Lehrkörper, sowie die Ausstellung der Zeugnisse;
- g) die Aufrechthaltung der Disciplin bezüglich des Lehrpersonales und der Schüler.

Im Falle Pflichtverletzung von Seite eines Mitgliedes des Lehrpersonales hat der Director die ihm passenden Schritte zur Abstellung einzuleiten; bleiben diese erfolglos, ist Anzeige an den Landes-Ausschuß zu erstatten.

Für die Aufrechthaltung der Disciplin unter den Studierenden ist nach den Bestimmungen der Disciplinarordnung vorzugehen.

- h) Die Führung der Anstaltskanzlei, womit er aber im Verhinderungsfalle nach einer bestimmten Reihenfolge auch einen der Professoren betrauen kann;

- i) die Anschaffung der erforderlichen Ergänzungen der Lehrmittelsammlungen und Bibliothek über Antrag des Lehrkörpers und innerhalb der ihm für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Geldmittel;
- k) die Bewirtschaftung des Lehrforstes;
- l) die Vertretung der Anstalt nach außen und gegenüber den Behörden;
- m) Vorschläge betreffend die Aufnahme, Entlassung und Pensionierung des Hauspersonales zu erstatten;
- n) Führung der Kataloge, der Hauptinventarien über die Sammlungen, die Zutheilung der letzteren zur Überwachung und Inventarisierung an den betreffenden Fachprofessor;
- o) die Redaction des Jahresberichtes der Lehranstalt;
- p) die Sorge für die Erhaltung des Lehrgebäudes, Antragstellung an den Landes-Ausschuß wegen baulicher Veränderungen jeder Art.

§ 12.

Geschäftsführung der Direction.

Über die gesammte Geschäftsführung der Direction ist ein Protokoll zu führen und sind sämmtliche Directions- und Institutsacten geordnet und gehörig indiciert in der Directionskanzlei (Archiv) zu verwahren.

§ 13.

Stellvertretung.

In Fällen vorübergehender Verhinderung wird der Director in der Führung der Directionsgeschäfte durch den an Dienstjahren ältesten Professor der forstlichen Disciplinen vertreten.

Eine Beurlaubung des Directors erfolgt durch den Landes-Ausschuß.

Im Falle der Abwesenheit, der Erkrankung oder des Ablebens eines Lehrers hat der Director wegen entsprechender Supplirung das Erforderliche zu verfügen, bei welcher Supplirung alle Lehrer unentgeltlich mitzuwirken haben. Sollte eine solche Maßregel länger als acht Tage dauern, so ist die Anzeige an den Landes-Ausschuß zu erstatten.

§ 14.

Urlaube und Ferien.

Der Director kann während des Schuljahres einzelnen Lehrkräften einen Urlaub bis zur Dauer von 5 Tagen ertheilen.

Gesuche um längere Beurlaubung hat derselbe dem Landes-Ausschuße vorzulegen. Während der Hauptferien hat sich der Director oder ein anderes Mitglied des Lehrkörpers am Orte der Anstalt zu befinden.

§ 15.

Das Lehrpersonale.

Sede an der Forstlehranstalt bestellte Lehrkraft ist verpflichtet, die ihr zugewiesenen Lehrfächer und Übungen in den betreffenden Jahrgängen nach Maßgabe des Lehr- und Stundenplanes in jenem Ausmaße und Umfange vorzutragen und vorzunehmen, wie es der Zweck der Anstalt und die Vorbildung der Studierenden erfordert, wobei aber stets der organische Zusammenhang der einzelnen Disciplinen unter einander zum Zwecke der einheitlichen und umfassenden Ausbildung der Hörer zu beachten bleibt. Jede Abweichung vom Lehrplane, jede willkürliche Verlegung oder Auslassung einzelner Lehrgegenstände ist untersagt.

Verhinderungen, die Vorträge oder Demonstrationen abzuhalten, sind stets rechtzeitig der Direction anzumelden.

§ 16.

Lehrercollegium und Lehrerconferenzen.

Die Mitglieder des Lehrkörpers (§ 10) bilden das Lehrercollegium. Letzteres versammelt sich in der Regel in jedem Monate, zum mindesten aber im Vierteljahre einmal zu einer vom Director anzuberaumenden ordentlichen Lehrerconferenz, in welcher über die internen Angelegenheiten der Anstalt, über den Fortgang und die Disciplin der Schüler oder überhaupt über Angelegenheiten, welche der Director dem Plenum vorzulegen für nothwendig erachtet, zu berathen und zu beschließen ist.

Den Vorsitz in der Lehrerconferenz führt der Director oder im Falle der Verhinderung desselben der an Dienstjahren älteste Professor der forstlichen Disciplinen (§ 13, al. 1).

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Auf Wunsch zweier Mitglieder hat der Director das Lehrercollegium zu einer außerordentlichen Conferenz einzuberufen.

§ 17.

Behandlung der Conferenzbeschlüsse.

Über die Verhandlungsgegenstände des Lehrkörpers ist ein kurz gefasstes Protokoll zu führen, welches dem Landes-Ausschusse in Abschrift vorzulegen ist. Der Inhalt der Berathungen und Beschlüsse ist als streng vertraulich zu betrachten.

§ 18.

Privatunterricht.

Weder der Director noch die anderen Lehrkräfte der Anstalt dürfen den Studierenden der Anstalt Privatunterricht gegen Entgelt ertheilen; wohl aber sollen Director und Lehrer den Studierenden der Anstalt mit Rath und That an die Hand gehen.

Ständige Nebenbeschäftigung ist den mit Gehalt angestellten Mitgliedern des Lehrkörpers nicht gestattet.

III. Die Studierenden.

§ 19.

Über die Aufnahme an der Forstlehranstalt entscheidet über Vorschlag des Directors der Landes-Ausschuss.

Bewerber um die Aufnahme in die Forstlehranstalt haben ihre Gesuche eigenhändig geschrieben, bis längstens 1. August der Direction vorzulegen und mit nachfolgenden Belegen zu versehen:

- a) dem Taufscheine, beziehungsweise dem Nachweise über das zurückgelegte sechzehnte Lebensjahr;
- b) dem Studienzeugnisse;
- c) dem Sustentationsrevers;
- d) dem Gesundheitszeugnisse;
- e) gegebenenfalls einem Certificate über das sittliche Verhalten während der Zeit vom Austritte aus den Studien bis zum Zeitpunkte der Gesuchs-Einreichung.

Bei der Aufnahme sind in erster Linie die Bewerber aus den österreichischen Alpenländern:

Steiermark, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Krain und Küstenland zu berücksichtigen.

Die Aufnahmegesuche sind vom Director geordnet, in einer Tabelle zusammengefasst, mit einem gutachtlichen Antrage dem Landes-Ausschusse vorzulegen.

§ 20.

Der Landes-Ausschuss beschließt die Aufnahme und leitet die Erledigungen an die Direction zurück.

§ 21.

Alle Schüler haben den planmäßigen Unterricht voll zu genießen.
Außerordentliche Schüler werden nicht aufgenommen.

§ 22.

Pflichten der Studierenden.

Jeder Studierende übernimmt bei seinem Eintritte in die Lehranstalt die Verpflichtung, sich an die genau zu befolgende häusliche Ordnung und die sonstigen Verhaltensmaßregeln zu halten und sich eines anständigen und sittlichen Betragens zu befleißigen.

Die Verhaltensmaßregeln für die Schüler sind in einer Disciplinarordnung enthalten, welche vom Lehrkörper verfaßt, dem Landes-Ausschusse zur Genehmigung vorgelegt und den Schülern beim Eintritte kundgemacht wird.

Jeder Studierende ist gehalten, an dem Gottesdienste seiner Confession an Sonntagen, sowie speciellen von der Direction bestimmten Festgottesdiensten theilzunehmen.

Ein unentschuldigtes Fernbleiben von dem Gottesdienste beeinflusst den Grad der Sittennote.

Jeder Studierende ist verpflichtet, an den Excursionen theilzunehmen.

Die Verwendung bei den praktischen Übungen wird von jedem Studierenden gefordert und kann nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses eine theilweise Befreiung eintreten.

Wer sich eines schweren Disciplinar-Vergehens schuldig macht und ferner wer trotz wiederholter Mahnung in Fortgang oder Sitten fortdauernd zu Beschwerden Anlaß gibt, ist aus der Anstalt zu entfernen.

Der Beitritt zu Verbindungen (Corps und Landsmannschaften, Farbentragen etc.) ist den Schülern nicht gestattet.

Die Studierenden haben sich in ihrer Kleidung einfach und ordentlich zu halten; bei feierlichen Anlässen haben sie in einer einfachen, den Stand kennzeichnenden Uniform zu erscheinen.

Bei allen anderen Gelegenheiten haben dieselben ein Forstkleid zu tragen.
Über diese Kleidung wird eine specielle Verordnung bekannt gegeben werden.

§ 23.

Verhältnis der Studierenden zur Anstalt.

Die Studierenden sind in ihrem Verhältnisse zur Anstalt extern, d. h. die Sorge für Verpflegung und Wohnung liegt ihnen selbst ob, jedoch wird die Direction ihnen bei der Ausmittlung eines geeigneten Unterkommens behilflich sein.

§ 24.

Unterrichtsgeld und Stipendien.

An Unterrichtsgeld zahlen die Söhne von Forstmännern, welche österreichische Staatsbürger sind, aus den im § 19 erwähnten Ländern 20 fl., alle übrigen Studierenden 60 fl. jährlich, und zwar halbjährig im Vorhinein.

Befreiungen vom Unterrichtsgelde finden nicht statt.

Im Betreff etwa zur Vertheilung kommender Stipendien behält sich der Landes-Ausschuss besondere Bestimmungen vor.

§ 25.

Lehrmittel.

Die Schüler erhalten rechtzeitig Mittheilung, welche Lehrbücher für den Unterricht verwendet werden.

Auch sollen sich dieselben unter Anleitung der Fachlehrer kleine naturwissenschaftliche Sammlungen anlegen.

Bibliothek, Sammlungen und alle anderen Lehrmittel können die Studierenden zu den bestimmten Stunden in Gegenwart der Lehrer oder des Directors benützen.

§ 26.

Jagd.

Ohne besondere Bewilligung des Directors ist den Studierenden die Ausübung der Jagd oder der Besuch von Schießständen nicht gestattet.

Bei diesfälligem Ansuchen ist die schriftliche Einladung des Jagdherrn vorzuweisen.

Für den etwa gesetzlich vorgeschriebenen Waffenpaß und die Jagdkarte hat der Studierende selbst zu sorgen.

§ 27.

Prüfungen.

Am Ende eines jeden der ersten fünf Semester finden unter Vorsitz des Directors aus allen im Semester vorgetragenen obligaten Gegenständen Semestral-Prüfungen statt, über deren Ergebnisse den Schülern Zeugnisse, welche auch allgemeine Noten über sittliches Verhalten, Fleiß und Fortgang zu enthalten haben, ausgestellt werden.

Derjenige Schüler, welcher am Schlusse eines Semesters aus der Hälfte der Zahl der in diesem Semester vorgetragenen Gegenstände die Censur „nicht genügend“ erhält, muß die Anstalt verlassen.

Wer am Schlusse des ersten oder zweiten Jahrganges aus einem Gegenstände die Censur „nicht genügend“ erhält, kann eine Wiederholungsprüfung aus diesem Gegenstände nach den Hauptferien ablegen. Wer diese Wiederholungsprüfung nicht besteht, oder am Schlusse des ersten oder zweiten Jahrganges aus mehr als einem Gegenstände nicht genügende Censuren erhält, darf in den höheren Jahrgang nicht aufsteigen. Eine Wiederholung eines Jahrganges kann nur einmal stattfinden. Die näheren Bestimmungen über Semestral-Prüfungen werden nach Anhörung der Direction vom Landes-Ausschusse erlassen.

Am Schlusse der Studien hat sich der Studierende einer Abgangsprüfung zu unterziehen und hat diese Abgangsprüfung nachstehende Gegenstände zu umfassen:

Forstbotanik, Waldbau, Forstbenutzung, Forstschutz, Rechts- und Verwaltungslehre, Geodäsie, Holzmesskunde, Forstbetriebseinrichtung und Waldwertsberechnung.

Aus den übrigen Gegenständen werden in dem Abgangszeugnisse die Durchschnittsnoten aus den Semestralzeugnissen eingestellt.

Die Abgangsprüfung ist mündlich, doch können in einzelnen Gegenständen auch schriftliche Ausarbeitungen verlangt werden. Die mündliche Abgangsprüfung ist unter dem Vorfisse des Vertreters des k. k. Ackerbau-Ministeriums im Beisein der an den Prüfungsgegenständen beteiligten Mitglieder des Lehrkörpers abzuhalten.

Über die Censur entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit dirimiert der Vorfihende. Nach bestandener Abgangsprüfung erhält jeder Schüler ein Abgangszeugnis, welches vom Vorfihenden und den vorbezogenen Mitgliedern des Lehrkörpers (Prüfungs-Commission) unterzeichnet und mit dem Anstalts-Siegel versehen wird. Werden seitens des Landes-Ausschusses zu den Prüfungen Vertreter entsendet, so betheiligen sich dieselben nicht an den Abstimmungen der Prüfungs-Commission.

Die in den Abgangszeugnissen enthaltenen Abstufungen der Censuren sind folgende:

I. vorzüglich; IV. genügend;

II. sehr gut; V. nicht genügend.

III. gut;

Dem Abgangszeugnisse ist eine Hauptcensur über wissenschaftliche Leistungen, über Fleiß, sittliches Betragen, Verwendung bei den praktischen Arbeiten beizufügen.

Die Hauptcensur über wissenschaftliche Leistungen richtet sich nach der Summe der erreichten Einheiten aus allen Lehrgegenständen.

Behufs Ermittlung derselben werden für: Geodäsie, Forstbotanik, Forstschutz, Waldbau, Forstbenutzung, Holzmesskunde, Forstbetriebseinrichtung und Waldwertberechnung, Rechts- und Verwaltungslehre die Censur: vorzüglich mit 8, sehr gut mit 6, gut mit 4, genügend mit 2, die Censur nicht genügend mit 0 Einheiten, für alle übrigen Lehrgegenstände die Censur: vorzüglich mit 4, sehr gut mit 3, gut mit 2, genügend mit 1, nicht genügend mit 0 Einheiten gerechnet.

Für Schüler, welche aus keinem Gegenstande die Censur „nicht genügend“ erhalten, lautet die Hauptcensur „vorzüglich“, wenn die Einheitensumme 105 übersteigt, „sehr gut“, wenn mehr als 75 und nicht mehr als 105, „gut“, wenn mehr als 45 und nicht mehr als 75, „genügend“, wenn nicht mehr als 45 Einheiten erzielt wurden.

Für Fleiß, sittliche Aufführung und praktische Verwendung gelten folgende Classificationen: vorzüglich, entsprechend, nicht entsprechend.

Erhält der Studierende bei der Abgangsprüfung eine oder mehrere nicht genügende Censuren, so wird demselben vorerst ein Abgangszeugnis nicht erteilt.

Ein Abgangszeugnis kann demselben erst nach bestandener Wiederholungsprüfung aus jenen Gegenständen, für welche er mit „nicht genügend“ censuriert wurde, ausgefolgt werden.

Betrifft die Wiederholungsprüfung einen oder zwei Gegenstände, so hat dieselbe am Schlusse des nächsten Wintersemesters stattzufinden, während eine solche aus drei Gegenständen am Schlusse des nächsten Sommersemesters — also nach Verlauf eines Jahres — abzulegen ist. Jene Schüler, welche bei der Abgangsprüfung mehr als drei nicht genügende Censuren erhielten und jene, welche bei der gestatteten Wiederholungsprüfung abermals nicht entsprachen, haben keinen Anspruch auf ein Abgangszeugnis.

§ 28.

Wiederholung eines Jahrganges.

Schüler, welche wegen unverschuldeter Ursachen einen Jahrgang nicht vollständig hören konnten und deshalb die Prüfung entweder nicht bestanden, oder sich derselben nicht unterziehen konnten, können über Antrag des Directors mit Bewilligung des Landes-Ausschusses den Jahrgang wiederholen.

§ 29.

Urlaub.

Den Schülern kann in der Regel ein Urlaub nicht erteilt werden, außer besondere dringende Umstände bestimmen den Director, einen solchen zu bewilligen.

§ 30.

Dienstpersonale.

Der Lehranstalt wird nach Bedarf ein Dienstpersonale (Schuldiener und Gärtner) beigegeben, welches dem Director in Bezug auf Disziplin und Dienstleistung untersteht. Eine etwaige definitive Ernennung des Dienstpersonales erfolgt durch den Landes-Ausschuß.

IV. Lehrforst und Pflanzgarten.

§ 31.

Für die Zwecke des praktischen Unterrichtes dient ein von der Stadtgemeinde Bruck a. d. M. zur Verfügung gestellter Lehrforst, dessen Nutzung nach Art und Umfang besonders geregelt wird.

§ 32.

Oberste Verwaltung.

Die Leitung und Überwachung des Wirtschaftsbetriebes im Lehrforste besorgt der Director unter Mitwirkung des Professors für Waldbau und Forstbenutzung. Dem Landes-Ausschusse bleibt es vorbehalten, diesbezüglich nähere Anordnungen zu erlassen.

§ 33.

Anstaltsförster.

Für die unmittelbare Führung der Forstgeschäfte wird ein Förster bestellt.

§ 34.

Theilnahme der Schüler an den waldbaulichen Arbeiten.

Die Studierenden des betreffenden Jahrganges sind allen Arbeiten bei der Bewirtschaftung beizuziehen, insbesondere der Bestandesbegründung, bei welcher unter Leitung des Fachprofessors die besten Culturmethoden vorzuführen sind, der Erziehung und Pflege der Holzbestände, wobei auch verschiedene andere Bewirtschaftungsformen gegebenen Falles in eigenen Demonstrationsflächen geübt werden sollen.

§ 35.

Pflanzgarten.

Um das nöthige Pflanzenmaterial stets zur Hand zu haben, sind an die Lehranstalt anstoßend ein großer Pflanzgarten, im Forste selbst kleine Wanderkämpen anzulegen, deren Bewirtschaftung unter Leitung des Professors und Försters thunlichst durch die Schüler durchzuführen ist.

§ 36.

Samenklanganstalt.

Mit dem Forstgarten ist eine Sonnen- und Ofendarre für Samengewinnung in Verbindung zu bringen, so daß der Samenbedarf in eigener Regie gewonnen werden kann.

§ 37.

Forstbenutzung.

Im Lehrforste sind alle Fällungs- und Aufarbeitungsmethoden, die Ausformung der Hölzer im Rohen, die Sortierung und Schlagräumung, das Aufrichten des Materiales im Verkaufsmaße, sowie der Vorgang bei Holzübernahme und die verschiedenen Arten der Holzbringung zu lehren.

Weiters sollen die nachtheiligen Folgen der Streunutzung, dann der in Gebirgsforsten übliche Köhlereibetrieb gezeigt werden.

§ 38.

Holzmeßkunde.

Im Schulforste sind stabile Probestellen einzulegen, in denen die Schüler unter fachmännischer Anleitung in der Handhabung der brauchbarsten Instrumente zur Bestimmung der Baumhöhen, Maße und Formzahlen gründlich eingeübt werden.

Diese Probestellen sollen jährlich wieder aufgenommen werden, damit entsprechende Schlüsse auf den Zuwachsgang der Bestände und Einzelnbäume gemacht werden können.

§ 39. **Lehrforst.****Betriebseinrichtung.**

Der Lehrforst soll in einer dem Stande des forstlichen Wissens entsprechenden Art und Weise eingerichtet werden und so den Studierenden die Möglichkeit geboten werden, alle bei einer Neueinrichtung und Revision nöthigen Arbeiten, insbesondere die Waldarbeiten, in ihrer Reihenfolge genau kennen und üben zu lernen.

Es ist hiebei seitens der Lehrer wohl Bedacht zu nehmen, daß alle Vorarbeiten hiezu, die Bestandesauscheidungen und Beschreibungen, Bestimmung der Siebrichtungen selbständig vom Anfang bis zum Ende ausgeführt werden.

Auch die Aufnahme der Grenzen, Grenzbeschreibung, das Reviereinteilungsnetz, hat im Schulforste zu erfolgen.

§ 40.

Forstschutz.

Die einfachsten Verbauungsmethoden bei Wildbächen, im Rutschterrain und in Lawinengängen, Schutz der Wälder gegen Feuergefährdung und Insecten sind im Lehrforste praktisch auszuführen.

§ 41.

Kanzleiwesen.

Mit der Forstverwaltung ist eine Forstkanzlei verbunden, in welcher alle Berechnungsarbeiten vorgenommen werden, der Verkehr mit den Parteien, der Arbeiterschaft u. s. w. stattfindet. Vorstand dieser Forstkanzlei ist der Director.

Die Cassageschäfte führt der Director unter persönlicher Haftung.

Zu allen Kanzleiarbeiten, also auch Correspondenz betreffs Verwertung des Materiales, sind die Studierenden nach Maßgabe des Lehrplanes in bestimmter Reihenfolge beizuziehen.

Daselbe hat bei Versteigerungen, Abgabe von Deputathölzern zc. zu geschehen, so daß den Schülern Gelegenheit gegeben wird, den Gang der Geschäfte in einer richtig geführten Forstkanzlei an mustergiltigen Formen kennen zu lernen.

§ 42.

Inventar.

Das Inventar der Arbeitsgeräte sammt Pflanzgarten und Lehrrevier steht unter der Aufsicht des Försters.

§ 43.

Leitung der Demonstrationen und Praktika im Walde.

Alle Demonstrationen im Walde, wie im Pflanzgarten haben die betreffenden Fachlehrer zu leiten.

§ 44.

Geschäftsbehandlung. Periodische Eingaben.

Bis 30. November eines jeden Jahres sind dem Landes-Ausschusse vorzulegen:

- a) Das für ein Jahr zum Einschlag gelangende Fällungs-Quantum, vertheilt nach Haubarkeits- und Zwischennutzung;
- b) das Culturpräliminare;
- c) der Voranschlag für Abgabe des zur Nutzung gelangenden Gesamtholzquantums;
- d) die Aufstellung des aus dem Forste resultierenden Einnahme- und Ausgabe-Stats;
- e) Anträge über etwaige Änderung des durch die genehmigte Betriebseinrichtung vorgeschriebenen Betriebes;
- f) Anträge über etwaige Nebennutzungen.

§ 45.

Die Verwendung und Verwertung der gewonnenen Forstproducte besorgt der Director nach Maßgabe der vom Landes-Ausschusse zukommenden Weisungen.

Beilage 1.

Lehr-Plan für die höhere Forst-Lehranstalt in Bruck a. M.

Laufende Nummer	Lehrgegenstand	Anzahl der Lehrstunden pro Woche							
		J a h r g a n g							
		I.		II.		III.		Summe	
		Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer
A. Ordentliche Lehrgegenstände:									
α) Allgemeine bildende Gegenstände:									
1	Religion	1	1	1	1	—	—	2	2
2	Deutsche Sprache und Styl	2	2	2	—	—	—	4	2
3	Geschichte und Geographie	1	1	1	—	—	—	2	1
4	Encyclopädie u. Geschichte d. Forstwissenschaften	1	1	—	—	—	—	1	1
β) Grundwissenschaften:									
5	Mathematik	4	4	3	—	—	—	7	4
6	Darstellende Geometrie	3	1	—	—	—	—	3	1
7	Physik und Mechanik, ausgewählte Capitel im Anschlusse an Meteorologie und Klima- tologie	2	3	—	—	—	—	2	3
8	Chemie a) anorganische	3	—	—	—	—	—	3	—
	b) organische	—	4	—	—	—	—	—	4
9	Mineralogie, Geologie und Bodenkunde . .	2	2	—	—	—	—	2	2
10	Anatomie und Physiologie der Holz-Pflanzen	4	—	—	—	—	—	4	—
11	Forstbotanik	—	4	—	—	—	—	—	4
12	Forst- und Jagdzooologie	2	2	—	—	—	—	2	2
γ) Berufswissenschaften:									
13	Waldbau mit Standortslehre	—	—	4	4	—	—	4	4
14	Forstbenützung und Technologie	—	—	4	4	—	—	4	4
15	Geodäsie	—	—	3	3	3	3	6	6
16	Forstliche Baukunde und Wildbachverbauung	—	—	2	2	2	—	4	2
17	Forstschutz und Entomologie	—	—	4	4	—	—	4	4
18	Holzmeßkunde	—	—	—	3	—	—	—	3
19	Betriebs Einrichtung	—	—	—	—	4	4	4	4
20	Waldwertbestimmung	—	—	—	—	4	—	4	—
21	Dienstorganisation	—	—	—	—	—	2	—	2
22	Kanzlei- und Rechnungswesen	—	—	—	—	2	—	2	—
23	Rechts- und Verwaltungslehre	—	—	—	2	3	2	3	4
24	Jagd- und Fischereiwesen	—	—	2	2	—	—	2	2
25	Land- und Alpenwirtschaft	—	—	—	—	2	—	2	—
26	Zeichnen	4	4	2	2	—	—	6	6
B. Außerordentliche Lehr- gegenstände:									
27	Slovenische Sprache	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Italienische Sprache	—	—	—	—	—	—	—	—
29	Photographie	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	29	29	28	27	20	11	77	67
								144	

Beilage 2.

Gehalts-Schema für den Lehrkörper und für die Bediensteten der Forst-Lehranstalt in Bruck a. d. Mur.
Gehalts- und Lohnbezüge.

Dienst-Charakter	Rangklasse	Jahresgehalt oder Lohnung (Kronen)	Funktionszulage (Kronen)	Activitätszulage (Kronen)	Remuneration (Kronen)	Natural-Wohnung (Kronen)	Anmerkung
1. Director. Kann in besonders rüch- sichtswürdigen Fällen, in der Regel nicht vor Er- langung der V. Quin- quennal-Zulage, in die VI. Rangklasse versetzt werden.	VII.	2.800 3.200 3.600 4.200 4.800 5.400	1.000	560 640 2 bzw. 2 nur die Hälfte mit Rücksicht auf den Genuss der Natural- Wohnung	1.200*	4 Zimmer samt Neben- räumen mit Beheizung	* Für die Bewirtschaftung des Lehrforstes. Die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe erfolgt nach je 5 Dienst- jahren.
2. Professor. Kann nach Erlangung von 2 Quinquennien in die VIII. und nach 4 Quinquennien in die VII. Rangklasse beför- dert werden.	IX.	2.800 3.200 3.600 4.200 4.800 5.400		400 bzw. 480 VIII. R. Cl., 560 VII. R. Cl.	600*		* Für Mitwirkung bei Bewirt- schaftung des Lehrforstes. Vorrückung in die höheren Ge- haltsstufen nach je 5 Dienstjahren.
3. Professor. Beförderung in die höheren Rangklassen wie bei 2.	IX.	2.800 3.200 3.600 4.200 4.800 5.400		400 bzw. 480 560			Vorrückung in die höheren Ge- haltsstufen nach je 5 Dienstjahren.
4. Docent.	X.	2.200 2.400 2.600		320			Die Vorrückung in den höheren Gehalt erfolgt nach 4 in dieser Rang- klasse vollstreckten Dienstjahren. Diese Docentenstelle kann auch gegen zu vereinbarende Remune- ration nach der Zahl der das Jahr hindurch zu ertheilenden wöchentl. Unterrichtsstunden nur provisorisch besetzt werden.
5. Docent.	—	—	—	—	—	—	Gegen zu vereinbarende Remune- ration nach der Zahl der das Jahr hindurch zu ertheilenden wöchentl. Unterrichtsstunden provisorisch zu besetzen.
6. Assistent.	—	1.920	—	—	—	1 Zimmer mit Beheizung	
7. Hilfslehrer							a) für obligate Gegenstände: Religion, Geschichte, Geographie und deutsche Sprache und Geschäftsstyl. b) für nicht obligate Gegenstände: slovenische und italienische Sprache und Photographie.
8. Anstaltsförster.	—	1.600 1.800 2.000	—	240	—	—	Gegen zu vereinbarende Remune- ration nach der Zahl der das Jahr hindurch zu ertheilenden wöchentl. Unterrichtsstunden.
9. Anstaltsgärtner.	—	960	—	—	—	240*	* Wohnungsbeitrag
10. Schul- oder Anstalts- diener.	—	960	—	—	—	1 Zimmer, Küche u. Keller im Souterrain	
Heizer.	—	960	—	—	—	1 Zimmer	

NB. Die Posten 6 und 5 oder 6 und 4 können auch zusammengezogen werden, wenn sich eine geeignete Kraft findet. In diesem Falle ist eine
 Professorstelle mit den Bezügen Post 3 zu schaffen.

Beilage 3.

Darstellung der Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Lehrkräfte.

Lehrer	Lehrgegenstand	Jahrgang						Summe der Lehrstunden				
		I.		II.		III.		Winter	Sommer			
		Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer					
Director (Post 1 des Gehalts-schemas)	1. Encyclopädie und Geschichte der forstwirtschaftlichen Wissenschaften 2. Betriebseinrichtung 3. Waldwertbestimmung	1	1	--	--	—	—	4	4	9	5	
Professor (Post 2 des Gehalts-schemas)	4. Anatomie und Physiologie der Holzpflanzen 5. Forstbotanik 6. Waldbau- und Standortlehre 7. Forstbenützung und Technologie 8. Forstschuß und Entomologie	4	—	—	—	—	—	—	—	16	16	
Professor (Post 3 des Gehalts-schemas)	9. Mathematik 10. Geodäsie 11. Forstliche Baukunde und Wildbachverbauung 12. Holzmeßkunde	4	4	3	—	—	—	3	3	17	15	
Docent (Post 4 des Gehalts-schemas)	13. Dienstorganisation 14. Kanzlei- und Rechnungswesen 15. Rechts- und Verwaltungslehre 16. Forst- und Jagdzoologie 17. Jagd- und Fischereiwesen 18. Land- und Alp-Wirtschaft	—	—	—	—	—	2	2	3	2	11	10
Docent (Post 5 des Gehalts-schemas)	19. Physik, Mechanik und Meteorologie 20. Chemie anorganische organische 21. Mineralogie, Geologie und Bodenkunde	2	3	—	—	—	—	—	—	7	9	
Assistenz (Post 6 des Gehalts-schemas)	22. Darstellende Geometrie 23. Zeichnen	3	1	—	—	—	—	—	—	9	7	
Hilfslehrer für obligate Gegenstände (Post 7 des Gehalts-schemas)	24. Religion 25. Geschichte und Geographie 26. Deutsche Sprache und Geschäftsstil	1	1	1	1	—	—	—	—	8	5	
Hilfslehrer für nicht obligate Gegenstände (Post 7 des Gehalts-schemas)	27. Slovenische Sprache 28. Italienische Sprache 29. Photographie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe . .	29	29	28	27	20	11	77	67			

12. (3. 16.086/II.)

Der Landtag beschließt:

Resolution:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß Absolventen der höheren Forst-Lehranstalt in Bruck a. d. Mur die Möglichkeit eröffnet werde, im Bewerbungsfalle für den Anfang ihrer beruflichen Laufbahn im staatlichen Forstschuß- und Aufsichtsdienste Verwendung zu erlangen und daß diesen Absolventen zu obigem Behufe, insbesondere auf Grund des Abgangszeugnisses der Anstalt, die Nachsicht von der vorgeschriebenen Vorpraxis zum Eintritte in den Staatsdienst gewährt werde.

Resolution betreffend die Anstellung von Absolventen der Forstlehranstalt in Bruck a. M. im Staatsdienste.

11. Sitzung am 10. April 1900.

13. (3. 17.201/IV.)

Der Landtag beschließt:

In Erledigung der Petition Nr. 513 de 1898/99 wird dem gewesenen Lehrer Anton Munda eine Gnadengabe jährlicher 360 K auf Lebensdauer gewährt.

Anton Munda um eine Gnadengabe.

14. (3. 17.202/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 224 de 1898/99 des Valentin Stolzer um eine Pension wird abgewiesen und die mit Beschluß vom 25. April 1899 gewährte Gnadengabe per 15 fl. monatlich eingestellt.

Valentin Stolzer um eine Pension.

Der Landes-Ausschuß wird jedoch ermächtigt, bei wirklicher Nothlage demselben eine einmalige Unterstützung zu gewähren.

15. (3. 17.203/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Bürgerschullehrerin Fanny Sagorz wird die Dienstzeit seit Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung, d. i. sei 7. Mai 1888 bis zu ihrer definitiven Anstellung am 27. Juli 1893, für die Pension eingerechnet.

Fanny Sagorz um Dienstzeiteinrechnung.

16. (3. 17.204/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Realschule in Luttenberg wird zur besseren Dotierung des Lehrers bis auf weiteres eine Subvention von 200 K jährlich gewährt.

Dotierung des Lehrers an der Realschule in Luttenberg.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 246 des Johann Kryl.

17. (3. 17.205/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem Landeschulrathе seine Zustimmung zu geben, daß der Lehrerwitwe Lina v. Stail eine Pension und deren Tochter ein Erziehungsbeitrag gewährt werde, wobei für deren verstorbenen Gatten Feodor v. Stail eine volle zehnjährige Dienstzeit angerechnet wird.

Lina von Stail um eine Pension für sich und um einen Erziehungsbeitrag für ihre Tochter.

18. (3. 17.206/III.)

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Murau wird zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse für das Jahr 1900 zu der ihm bereits vom Landes-Ausschuße einverständlich mit der k. k. Statthalterei zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung einer 4percentigen, zusammen daher einer 64percentigen Bezirks-Umlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

Murau, Bezirksumlage.

12. Sitzung am 18. April 1900.

19.

(3. 17.721/III.)

Gesetz wirksam für die Ortsgemeinde Bruck a. d. M. im gleichnamigen Gerichtsbezirke, betreffend die Befreiung der in den Jahren 1899 bis Ende 1911 in der Ortsgemeinde Bruck a. d. M. auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen, sowie die Befreiung der in den Jahren 1899 bis Ende 1910 in der Ortsgemeinde Bruck a. d. M. auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Bezirksumlagen auf die Dauer von 12 Jahren.

Der Landtag beschließt:

Gesetz

vom

wirksam für die Ortsgemeinde Bruck a. d. Mur im gleichnamigen Gerichtsbezirke, betreffend die Befreiung der in den Jahren 1899 bis Ende 1911 in der Ortsgemeinde Bruck a. d. Mur auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen, sowie die Befreiung der in den Jahren 1899 bis Ende 1910 in der Ortsgemeinde Bruck a. d. Mur auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Bezirksumlagen auf die Dauer von 12 Jahren.

Über Antrag des Landtages meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die zeitliche Befreiung von den Umlagen der Gemeinde auf die Hauszinssteuer und Hausclassensteuer, und zwar sowohl von den die ganze Ortsgemeinde treffenden Gemeindeumlagen, als auch von den hinsichtlich der Stadt Bruck a. d. Mur einschließlich der dazu gehörigen Vorstädte und des Vorortes St. Ruprecht zur Vorschreibung und Einhebung gelangenden Sonderumlagen im Sinne des § 72 der Gemeindeordnung findet für alle in der Zeit vom 1. Jänner 1899 bis 31. December 1911 im Gebiete der Ortsgemeinde Bruck a. d. Mur vollendeten Bauten auf 12 Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren thatsächlichen Benützung statt, wenn:

- a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau);
- b) ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergerissen und von da neu aufgebaut wird (Umbau);
- c) ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer früher unverbauten Fläche, oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß ein neues, steuerbares Object entsteht (Zu- oder Aufbau).

In den vorstehend unter Punkt c) angeführten Fällen hat sich diese Befreiung nur auf jenen Theil der Gemeindeumlagen zu erstrecken, welcher auf die neu hergestellten Objecte entfällt.

§ 2.

Die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen kann jedoch für die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Bauten, abgesehen von der Dauer, nur insoferne und in dem Umfange gewährt werden, als für diese Bauten die Befreiung von der Hauszinssteuer, beziehungsweise Hausclassensteuer bewilligt worden ist.

§ 3.

Gesuche um zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen sind beim Gemeindeamte längstens 45 Tage nach vollendetem Baue des Gebäudes oder eines zur selbständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles und jedenfalls vor Benützung des Objectes, für welches die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen beansprucht wird, einzubringen.

Über später eingelagte Gesuche wird in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse noch feststellen lassen, die Befreiung der Ent-

richtung von den Gemeinde-Umlagen nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der nach diesem Gesetze zukommenden Gemeinde-Umlagenbefreiung noch nicht abgelaufen ist.

§ 4.

Über Gesuche um Befreiung von der Entrichtung der Gemeinde-Umlagen im Sinne dieses Gesetzes entscheidet der Gemeinde-Ausschuß.

§ 5.

Recurse gegen diese Entscheidungen des Gemeinde-Ausschusses (§ 4) sind innerhalb der Frist von 14 Tagen von der Zustellung der Entscheidung an den Landes-Ausschuß zu richten.

§ 6.

Unter denselben Voraussetzungen, wie sie in den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes für die Befreiung von den Gemeinde-Umlagen aufgestellt sind, findet weiter hinsichtlich aller in der Zeit vom 1. Jänner 1899 bis 31. December 1910 im Gebiete der Ortsgemeinde Bruck a. d. Mur vollendeten Bauten der in § 1 bezeichneten Art auch die Befreiung von den Umlagen des Bezirkes Bruck a. d. Mur auf die Hauszinssteuer, beziehungsweise Hausclassensteuer für die gleiche Zeitdauer von zwölf Jahren vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren thatsächlichen Benützung statt.

Über die bezüglichlichen Gesuche, auf welche die durch § 3 dieses Gesetzes hinsichtlich des Zeitpunktes der Einbringung und der Behandlung verspätet eingebrachter Gesuche aufgestellten Vorschriften Anwendung zu finden haben, entscheidet der Bezirks-Ausschuß Bruck a. d. Mur, gegen dessen Entscheidungen der binnen der Frist von 14 Tagen vom Tage der Zustellung einzubringende Recurs an den Landes-Ausschuß offen steht.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 8.

Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

20.

(3. 17.722/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Aschbach im Gerichtsbezirke Mariazell wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebür im Betrage von 73½ fr. = 1 K 47 h zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Ortsarmenfond fließenden Musiklicenz-Gebür per 26½ fr. = 53 h für jede in der Gemeinde ertheilte Musiklicenz für die Jahre 1900, 1901 und 1902 zu Gunsten des Ortsarmenfondes ertheilt.

Aschbach, Musiklicenzgebürens-
erhöhung.

21.

(3. 17.223/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Lannach im Gerichtsbezirke Stainz wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebür im Betrage von 1 K 47 h zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Ortsarmenfond fließenden Musiklicenz-Gebür per 53 h für jede in der Gemeinde ertheilte Musiklicenz für die Jahre 1900, 1901 und 1902 zu Gunsten des Ortsarmenfondes ertheilt.

Lannach, Musiklicenzgebürens-
erhöhung.

22. (Z. 17.724/IV.)
 Johann Puchwein, pensfon. Lehrer, um Pensions-Erhöhung.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 112 des Johann Puchwein, pensf. Lehrers, um Pensions-erhöhung, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, bei vorhandener Dürftigkeit und Würdigkeit beim k. k. Landes-schulrath die Pensions-erhöhung auf 600 K in Antrag zu bringen.
23. (Z. 17.725/IV.)
 Amalie Kapun, Schuldire-
 torswitve, um das Sterbe-
 quartal, beziehungsweise eine
 Gnadengabe.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 94 der Amalie Kapun, Schuldirectorswitve, um das Sterbe-
 quartal, beziehungsweise eine Gnadengabe, wird abgewiesen, der Landes-Ausschuss aber
 zugleich ermächtigt, der Petentin bei vorhandener Dürftigkeit eine Unterstützung von 200 K
 zu gewähren.
24. (Z. 17.726/III.)
 Privat-Pensionsinstitut für
 Witwen und Waisen der
 Volksschullehrer in Steier-
 mark um eine Subvention.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 8 des Privat-Pensionsinstitutes für Witwen und Waisen der
 Volksschullehrer in Steiermark, um eine Subvention, erledigt sich durch Einstellung von
 200 K im Vorausschlage des Landesarmenfonds, Beilage Nr. 17, Rubrik IX, Post 16.
25. (Z. 17.727/IV.)
 Katharina Schilcher, gewesene
 Arbeitslehrerin, um eine
 Gnadenpension auf Lebens-
 dauer.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 52 der Katharina Schilcher, gewesene Arbeitslehrerin,
 um eine Gnadenpension auf Lebensdauer, wird derselben für die Jahre 1900, 1901 und
 1902 eine Gnadengabe von monatlich 10 K gewährt.
26. (Z. 17.728/IV.)
 Theresie Kummel, Lehrers-
 witve in Neu-Algersdorf bei
 Graz, um eine Unterstützung.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 70 der Theresie Kummel, Lehrerswitve in Neu-Algers-
 dorf bei Graz, um eine Unterstützung, wird derselben eine Unterstützung von 100 K
 pro 1900 gewährt.
27. (Z. 17.729/IV.)
 Marie Leitgeb, Bezirks-
 schul-Inspectors- und Ober-
 lehrerswitve, um Erhöhung
 der Witwen-Pension.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 117 der Marie Leitgeb, Bezirks-schul-Inspectors- und Ober-
 lehrerswitve, um Erhöhung der Witwen-Pension, wird abgewiesen.
28. (Z. 17.730/IV.)
 Angela Sivka, Lehrerswitve,
 um Pensions-Erhöhung.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 118 der Angela Sivka, Lehrerswitve, um Pensions-Erhöhung,
 wird abgewiesen.
29. (Z. 17.731/IV.)
 Blasius Cebul, pensf. Lehrer,
 um Erhöhung seines Ruhe-
 gehaltenes.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 134 des Blasius Cebul, pensf. Lehrers, um Erhöhung seines
 Ruhegehaltenes, wird abgewiesen.
30. (Z. 17.732/IV.)
 Maria Penni, Oberlehrers-
 witve in Ribegg, um Pen-
 sionserhöhung.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 15 der Marie Penni, Oberlehrerswitve in Ribegg, um
 Pensionserhöhung, wird derselben für die Jahre 1900, 1901 und 1902 eine Unter-
 stützung von jährlich 100 K gewährt.

31.

(3. 17.733/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 5 des Leopold Gschiel, pens. Schulleiter in Graz, um Zuerkennung der vier Dienstalterszulagen, wird abgewiesen; demselben wird jedoch pro 1900 eine Unterstützung von 100 K gewährt.

Leopold Gschiel, pens. Schulleiter in Graz, um Zuerkennung der vier Dienstalterszulagen.

32.

(3. 17.734/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 28. der Marie Bojaček, Oberlehrerswitwe in Graz, um Pensionserhöhung, wird dem Landes-Ausschusse mit der Weisung überwiesen, über die Richtigkeit der Angaben und den Studienfortgang des Gottfried Bojaček Erhebungen zu pflegen und im berücksichtigungswürdigen Falle beim k. k. Landes-Schulrathe den gnadenweisen Fortbezug des Erziehungsbeitrages zu beantragen.

Marie Bojaček, Oberlehrers-Witwe in Graz, um Pensions-Erhöhung.

33.

(3. 17.735/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 31 der Marie Brečec, Oberlehrerswitwe in Cilli, um gnadenweise Erhöhung der Pension und Zuerkennung des Conductquartales, wird abgewiesen, zu weiterer Erhebung jedoch den Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung überwiesen, der Petentin im Falle Würdigkeit und Dürftigkeit eine einmalige Unterstützung von 100 K zu gewähren.

Maria Brečec, Oberlehrers-witwe in Cilli, um gnadenweise Erhöhung der Pension und Zuerkennung des Conductquartales.

34.

(3. 17.736/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 2 der Theresie Longin, Oberlehrerswitwe in Graz, um eine Unterstützung, wird derselben eine jährliche Gnadengabe von 100 K für die Jahre 1900, 1901 und 1902 bewilligt.

Theresie Longin, Oberlehrers-witwe in Graz, um eine Unterstützung.

35.

(3. 17.737/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 13 der Aloisia Nemeš, Mitglied der vereinigten Bühnen in Graz, um eine Unterstützung, wird derselben eine jährliche Unterstützung von 120 K für die Jahre 1900, 1901 und 1902 bewilligt.

Aloisia Nemeš, Mitglied der vereinigten Bühnen in Graz, um eine Unterstützung.

36.

(3. 17.738/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 17 der Louise Masten, Beamtenswaise in Graz, um eine Unterstützung, wird derselben eine Unterstützung von 100 K pro 1900 bewilligt.

Louise Masten, Beamtenswaise in Graz, um eine Unterstützung.

37.

(3. 17.739/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 27 der Maria Pivonka, Lehrerswitwe in Graz, um Gewährung einer Unterstützung, wird derselben eine Unterstützung von 120 K pro 1900 bewilligt.

Maria Pivonka, Lehrers-witwe in Graz, um Gewäh-rung einer Unterstützung.

38.

(3. 17.740/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 29 der Bertha Karl, Landes-Hilfsämter-Directorswaise in Fladnitz bei Passail, Bezirk Weiz, um Gewährung einer Unterstützung, wird derselben eine jährliche Unterstützung von 180 K für die Jahre 1900, 1901 und 1902 bewilligt.

Bertha Karl, Landes-Hilfs-ämter-Directorswaise in Fladnitz bei Passail, Bezirk Weiz, um Gewährung einer Unterstützung.

39. (3. 17.741/VI.)
 Clara Edle v. Brandenau, Stadtarztes- und steierm. Landstandswitwe in Graz, um eine Gnadengabe.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 34 der Clara Edlen v. Brandenau, Stadtarztes- und steierm. Landstandswitwe in Graz, um eine Gnadengabe, wird derselben eine jährliche Gnadengabe von 100 K für die Jahre 1900, 1901 und 1902 bewilligt.
40. (3. 17.742/IV.)
 Fanny Sernež, Oberlehrers- Witwe in Marburg, um eine Gnadengabe.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 38 der Fanny Sernež, Oberlehrerswitwe in Marburg, um eine Gnadengabe, wird derselben eine jährliche Gnadengabe von 80 K für die Jahre 1900, 1901 und 1902 bewilligt.
- 13. Sitzung am 20. April 1900.**
41. (3. 17.743/III.)
 Ortsgemeinde Pasing um Trennung der Steuergemeinde Dornau von dem Verbands der Ortsgemeinde Pasing und Bildung einer selbstständigen Ortsgemeinde.
 Der Landtag beschließt:
 Dem Ansuchen der Gemeindevorstellung der Ortsgemeinde Pasing im Bezirke Pettau, Pet. Nr. 469 ex 1899, um Trennung der Steuergemeinde Dornau von dem Verbands der Ortsgemeinde Pasing und Bildung einer selbstständigen Ortsgemeinde, wird keine Folge gegeben.
- 15. Sitzung am 25. April 1900.**
42. (3. 18.931/III.)
 Ortsgemeinde Pöls, Musik- lizenzgebürrhöhung.
 Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Pöls im Gerichtsbezirke Judenburg wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr von fl. 173½ = K 347 zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Ortsarmenfond fließenden Musiklizenzgebühr von 26½ fr. = 53 h, zusammen 4 K, für jede in der Gemeinde ertheilte Musiklizenz für die Jahre 1900, 1901 und 1902 zu Gunsten des Ortsarmenfondes ertheilt.
43. (3. 18.932/IV.)
 Ignaz Gugl, Bürgerschul- director i. R., um eine Personalzulage.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 110 des Ignaz Gugl, Bürgerschul-Directors i. R., um eine Personalzulage, wird demselben für seine vieljährige, ausgezeichnete Dienstleistung im Schulfache als Ehrengabe eine Personalzulage von 600 K jährlich aus dem Landesfonde auf Lebensdauer gewährt.
44. (3. 18.933/IV.)
 Presbyterium der evangelischen Gemeinde in Graz, um eine Subventionserhöhung.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 8 des Presbyteriums der evangelischen Gemeinde in Graz um eine Subventionserhöhung, wird die Subvention per 1000 K (Capitel V, Titel 19, Ordentliches, Rub. V) auf 2000 K erhöht.
45. (3. 18.934/IV.)
 Julius Skofleg, Unter- lehrer i. P. in Tüffer, um Pensionserhöhung.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 9 des Julius Skofleg, Unterlehrers i. P. in Tüffer, um Pensionserhöhung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung mit der Ermächtigung zugefertigt, eine Pensions-Erhöhung um 120 K beim k. k. Landes-Schulrathe in Antrag zu bringen.

46. (3. 18.935/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 169 der Josefa Führer, Lehrerswitwe, um Pensionserhöhung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Antragstellung überwiesen.

Josefa Führer, Lehrers-
witwe, um Pensionserhöhung.

47. (3. 18.936/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 171 der Schuldiener der Landesbürger-schulen, um Erhöhung ihrer Bezüge, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Schuldiener der Landesbürger-
schulen, um Erhöhung ihrer
Bezüge.

48. (3. 18.937/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 194 der Josefine Laminger, Lehrerswitwe, um Fortbezug und Erhöhung ihrer Gnadengabe, wird derselben vom 1. März 1900 bis dahin 1906 eine Gnadengabe von 360 K gewährt.

Josefine Laminger, Lehrers-
witwe, um Fortbezug und
Erhöhung ihrer Gnadengabe.

49. (3. 18.938/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 168 des Franz Knoß, pens. Lehrers und Schulleiters, um Pensionserhöhung, wird abgewiesen.

Franz Knoß, pens. Lehrer
und Schulleiter, um Pen-
sionserhöhung.

50. (3. 18.939/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 184 der Johanna Altrichter, Oberlehrers-Witwe, um Pensionserhöhung, wird rücksichtlich der Pensionserhöhung abgewiesen; der Landes-Ausschuss wird jedoch ermächtigt, der Bittstellerin für ihren kranken Sohn eine Unterstützung zuzuwenden.

Johanna Altrichter, Ober-
lehrers-Witwe, um Pensions-
erhöhung.

51. (3. 18.940/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 4 des Mathias Neuper, Thierarztes in Weißkirchen, um Zuerkennung einer jährlichen Remuneration, wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung zugewiesen.

Mathias Neuper, Thierarzt
in Weißkirchen, um Zu-
erkennung einer jährlichen
Remuneration.

52. (3. 18.941/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 216, betreffend das Gesuch der Gemeinde-Anfassen, Grund- und Überland-Realitäten-Besitzer von der Steuergemeinde Pichla in der Ortsgemeinde Mahrensdorf im politischen Bezirke Feldbach, um Erwirkung eines Landesgesetzes zur Trennung der Catastralgemeinde Pichla von der Ortsgemeinde Mahrensdorf, wird dem Landes-Ausschuss mit dem Auftrage übermittelt, darüber Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session hierüber Bericht zu erstatten und diesfällige Anträge zu stellen.

Gemeinde-Anfassen, Grund- und
Überland-Realitäten-Besitzer
von der Steuergemeinde
Pichla in der Ortsgemeinde
Mahrensdorf im politischen
Bezirke Feldbach, um Er-
wirkung eines Landesgesetzes
zur Trennung der Catastral-
gemeinde Pichla von der
Ortsgemeinde Mahrensdorf.**16. Sitzung am 27. April 1900.**

53. (3. 19.801/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der für den Aufbau eines zweiten Stockwerkes auf dem hoffseitigen Mitteltracte des Landesmuseums mit Beschluss vom 3. Februar 1898 bewilligte Credit per 20.000 fl. wird um 4000 fl., d. i. auf den Betrag von 24.000 fl. = 48.000 K erhöht.

Bei Beschaffung und Rückersatz des erhöhten Baukostenbetrages von 48.000 K ist in gleicher Weise vorzugehen, wie dies mit Landtagsbeschluss vom 3. Februar 1898 für den ursprünglich in Anspruch genommenen Betrag von 20.000 fl. = 40.000 K festgesetzt worden war.

Aufbau eines zweiten Stock-
werkes auf dem hoffseitigen
Mitteltracte des Landes-
museums.

54. (3. 19.802/II.)
Systemisierung einer zweiten Cultur-Ingenieur-Stelle. Der Landtag beschließt:
 Für die culturtechnischen Arbeiten wird eine zweite Cultur-Ingenieurstelle mit den Bezügen der IX. Rangklasse der Landesbeamten, d. i. 1400 fl. = 2800 K Jahresgehalt, Anspruch auf zwei Quadranten à 100 fl. = 200 K nach vier-, beziehungsweise achtjähriger ununterbrochener Dienstzeit und 300 fl. = 600 K Activitätszulage geschaffen und der Landes-Ausschuß ermächtigt und beauftragt, diese Stelle vorläufig provisorisch zu verleihen.
55. (3. 19.803/IV.)
Hans Tschanet, Gymnasial-Director i. R., um Zuerkennung einer erhöhten Pension. Der Landtag beschließt:
 Der Petition Nr. 3 des Hans Tschanet, Gymnasial-Directors i. R., um Zuerkennung einer erhöhten Pension, wird unter Hinweis auf Punkt 1, alinea 3, des Beschlusses des Landtages vom 18. April 1899 aus principiellen Gründen keine Folge gegeben.
56. (3. 19.804/IV.)
Dr. Alois Unterhuber, Gymnasial-Professor i. R. um restliche Gehalts- und Pensionsbemessung nach den Gehaltsnormen vom 18. April 1899. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 74 des Dr. Alois Unterhuber, Gymnasial-Professors i. R., um restliche Gehalts- und Pensionsbemessung nach den Gehaltsnormen vom 18. April 1899, wird die Gehaltsbemessung für die Monate Jänner und Februar 1899 und die Bemessung der Pension ab 1. März 1899 auf Grund der Gehaltsnormen vom 18. April 1899 dem Petenten zuerkannt.
57. (3. 19.805/IV.)
Dr. Fritz Pichler, Vorstand des Münzen- und Antiken-Cabinetts i. R., um Zuerkennung der künftigen Pension seiner Witve nach Maßgabe der Activitätsbezüge der VI. Rangklasse. Der Landtag beschließt:
 Der Petition Nr. 252 des Dr. Fritz Pichler, Vorstandes des Münzen- und Antiken-Cabinetts i. R., um Zuerkennung der künftigen Pension seiner Witve nach Maßgabe der Activitätsbezüge der VI. Rangklasse, wird aus principiellen Gründen keine Folge gegeben.
58. (3. 19.806/IV.)
Marie Rizmann, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 49 der Hallenwartswitve Marie Rizmann, um eine Gnadengabe, wird derselben eine Gnadengabe jährlicher 240 K ab 1900 auf drei Jahre bewilligt.
59. (3. 19.807/IV.)
Anna Michhorn, um eine dauernde monatliche Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 44 der Directorswaise Anna Michhorn, um eine dauernde monatliche Unterstützung, wird derselben die bis 1899 bezogene Gnadengabe jährlicher 360 K ab 1900 im gleichen Ausmaße auf weitere fünf Jahre bewilligt.
60. (3. 19.808/IV.)
Gustav W. Gschmann, provisorischer Secretär am Landes-Museum, um definitive Anstellung. Der Landtag beschließt:
 Der Petition Nr. 229 des Gustav W. Gschmann, provisorischen Secretärs am Landes-Museum, um definitive Anstellung, wird unter Hinweis auf die Erhöhung der Remuneration ab 1900 keine Folge gegeben.
61. (3. 19.809/I.)
Rectorat der k. k. techn. Hochschule in Graz, um provisorischen Ankauf eines Bauplatzes zur Errichtung eines elektrotechnischen Institutes und von Maschinenbau-Laboratorien. Der Landtag beschließt:
 In Erledigung der Petition Nr. 101 des Rectorates der k. k. technischen Hochschule in Graz, um provisorischen Ankauf eines Bauplatzes zur Errichtung eines elektrotechnischen Institutes und von Maschinenbau-Laboratorien, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt unter der Voraussetzung,

- a) daß die fragliche Ausgestaltung der technischen Hochschule von der Regierung in absehbarer Frist bestimmt vorgenommen,
 b) daß der erforderliche Bauplatz von der Regierung als geeignet und preiswürdig anerkannt wird — im Einvernehmen mit der Regierung den Ankauf eines solchen Platzes vorschussweise für Rechnung des Staates sicherzustellen;
 weiters wird der Landes-Ausschuß beauftragt, im Falle des Zustandekommens einer solchen Transaction dem Landtage bis zur nächsten Session Bericht, eventuell Antrag zu erstatten.

62. (3. 19.810/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 26 des Dr. Ferdinand Knull, Professors in Graz, um Förderung des „Steirischen Wörterbuches“ und um einen Druckkostenbeitrag von 700 fl., wird zur Herausgabe des „Steirischen Wörterbuches“ ein außerordentlicher Subventionsbetrag von 1000 K pro 1900 gewährt.

Dr. Ferdinand Knull, Professor in Graz, um Förderung des „Steirischen Wörterbuch“ und um einen Druckkostenbeitrag von 700 fl.

63. (3. 19.811/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 202 des Comité's der permanenten Lehrmittel-Ausstellung in Graz, um Erhöhung der bisherigen Subvention von 200 fl. auf 400 fl., wird die Subvention für das Jahr 1900 auf den Betrag von 600 K erhöht.

Comité der permanenten Lehrmittel-Ausstellung in Graz, um Erhöhung der bisherigen Subvention von 200 fl. auf 400 fl.

64. (3. 19.812/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 32 des Vereines zur Unterstützung würdiger und dürftiger Hörer an der k. k. Bergakademie in Leoben, um Subvention für 1900, erledigt sich im Hinblick auf den Voranschlag pro 1900, Capitel V, Titel 1B, Rubrik VI.

Verein zur Unterstützung würdiger und dürftiger Hörer an der k. k. Bergakademie in Leoben, um Subvention für 1900.

65. (3. 19.813/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 56 des Ausschusses des Musikvereines in Leoben um Subvention, erledigt sich im Hinblick auf den Voranschlag pro 1900, Capitel V, Titel 3B, Rubrik V.

Ausschuß des Musikvereines in Leoben, um Subvention.

66. (3. 19.814/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 77 des Vereines Südmark, um Unterstützung für das Jahr 1900, erledigt sich im Hinblick auf den Voranschlag pro 1900, Capitel V, Titel 1B, Rubrik XXIV.

Verein Südmark, um Unterstützung für das Jahr 1900.

67. (3. 19.815/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 55 des Rectorates der k. k. Bergakademie in Leoben, um einen Beitrag zu den Unterrichtsreisen, erledigt sich im Hinblick auf den Voranschlag pro 1900, Capitel V, Titel 3A, Rubrik XI.

Rectorat der k. k. Bergakademie in Leoben, um einen Beitrag zu den Unterrichtsreisen.

68. (3. 19.816/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 47 des Musikvereines Pettau, um Subventionserhöhung pro 1900, wird aus finanziellen Rücksichten unter Hinweis auf den Voranschlag pro 1900, Cap. V, Titel 3B, Rubrik II, keine Folge gegeben.

Musikverein Pettau, um Subventions-Erhöhung.

69. (3. 19.817/IV.)
 Kranken - Unterstützungsverein
 slawischer Hochschüler an der
 Universität in Graz, um eine
 Subvention pro 1900.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 65 des Kranken - Unterstützungsvereines slawischer Hochschüler an
 der Universität in Graz, um eine Subvention pro 1900, erledigt sich unter Hinweis auf
 den Voranschlag pro 1900, Capitel V, Titel 1 B, Rubrik VIII.
70. (3. 19.818/IV.)
 Musikverein in Mürzzuschlag,
 um eine Subvention.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 72 des Musikvereines in Mürzzuschlag um eine Subvention,
 erledigt sich im Hinblick auf den Voranschlag pro 1900, Capitel V, Titel 3 B, Rubrik V
71. (3. 19.819/IV.)
 Musikverein in Cilli, um Ge-
 währung einer erhöhten Sub-
 vention aus Landesmitteln.
 Der Landtag beschließt:
 Der Petition Nr. 172 des Musikvereines in Cilli, um Gewährung einer erhöhten
 Subvention aus Landesmitteln, wird aus finanziellen Rücksichten unter Hinweis auf den
 Voranschlag pro 1900, Capital V, Titel 3 B, Rubrik III, keine Folge gegeben.
72. (3. 19.820/IV.)
 Philharmonischer Verein in
 Marburg, um eine Jahres-
 Subvention pro 1900.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 192 des Philharmonischen Vereines in Marburg, um eine
 Jahres-Subvention pro 1900, erledigt sich im Hinblick auf den Voranschlag pro 1900,
 Capitel V, Titel 3 A, Rubrik VIII.
73. (3. 19.821/I.)
 Bürgermeister der Landeshaupt-
 stadt Graz, um Subventio-
 nierung der volkstümlich. Vor-
 stellungen im neuen Theater
 für das I. Spieljahr.
 Der Landtag beschließt:
 Der Petition Nr. 7 des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz, um Sub-
 ventionierung der volkstümlichen Vorstellungen im neuen Theater für das I. Spieljahr,
 wird aus finanziellen Gründen keine Folge gegeben.
74. (3. 19.822/IV.)
 Philosophen - Unterstützungsver-
 ein an der k. k. Universität
 in Wien, um eine Subven-
 tion für das Vereinsjahr
 1900.
 Der Landtag beschließt:
 Der Petition Nr. 98 des Philosophen-Unterstützungsvereines an der k. k. Universität
 in Wien, um eine Subvention für das Vereinsjahr 1900, wird keine Folge gegeben.
75. (3. 19.823/IV.)
 Rectorat der k. k. Universität
 in Graz, um Subventionie-
 rung des Freitisch-Institutes
 pro 1900.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 24 des Rectorates der k. k. Universität in Graz, um Sub-
 ventionierung des Freitisch-Institutes pro 1900, erledigt sich im Hinblick auf den Vor-
 anschlag pro 1900, Capitel V, Titel 1 B, Rubrik XII
76. (3. 19.824/IV.)
 Rectorat der k. k. Universität
 in Graz, um Subventio-
 nierung der beiden Unter-
 stützungs-fonde für deutsche
 und slavische Universitäts-
 studenten.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 25 des Rectorates der k. k. Universität in Graz, um Sub-
 ventionierung der beiden Unterstützungsfonde für deutsche und slavische Universitätsstudenten,
 erledigt sich im Hinblick auf den Voranschlag pro 1900, Capitel V, Titel 1 B, Rubriken IV
 und V.
77. (3. 19.825/IV.)
 Verein „Deutsche Volksbü-
 cherei“ in Graz, um eine
 Unterstützung.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 217 des Vereines „Deutsche Volksbücherei“ in Graz, um
 eine Unterstützung, wird für das Jahr 1900 eine außerordentliche Subvention von 100 K
 bewilligt.

78. (Z. 19.826/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 235 des Ausschusses der Gesellschaft für Höhlenforschung in Graz, um Zuwendung einer Subvention, wird dem Landes-Ausschusse zur eventuellen Berücksichtigung aus Ersparnissen bei der Musealdotation überwiesen.

Ausschuss der Gesellschaft für Höhlenforschung in Graz, um Zuwendung einer Subvention.

79. (Z. 19.827/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 176 des Josef Bök-Guadenau, Schriftstellers in Wien, um Förderung der Herausgabe der gesammten Werke des Dichters Gottfried R. v. Leitner, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.

Josef Bök-Guadenau, Schriftsteller in Wien, um Förderung der Herausgabe der gesammten Werke des Dichters Gottfried R. v. Leitner.

80. (Z. 19.828/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 41 des Gauverbandes für Steiermark der deutsch-österreich. Literaturgesellschaft um Aufstellung eines Epitaphs zur Säcularfeier des Dichters Gottfried R. v. Leitner auf Landeskosten wird

Gauverband für Steiermark der deutsch-österreich. Literaturgesellschaft um Aufstellung eines Epitaphs zur Säcularfeier des Dichters Gottfried Ritter von Leitner.

a) zum Zwecke der Herstellung eines Epitaphs ein Betrag von 1200 K für das Jahr 1900 bewilligt;

b) der Landes-Ausschuss aufgefordert, nach Einvernehmung berufener und sachkundiger Persönlichkeiten und Corporationen den Platz für die Errichtung dieses Denkmals auszumitteln und hiernach die weiteren Maßnahmen zu treffen.

81. (Z. 19.829/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 191 des Vereines „Deutsches Studentenheim“, um einen Betrag zur Errichtung einer solchen Anstalt in Marburg, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session übermittelt.

Verein „Deutsches Studentenheim“, um einen Beitrag zur Errichtung einer solchen Anstalt in Marburg.

82. (Z. 19.830/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 42 des Ausschusses zur Gründung eines deutschen Studentenheims in Pettau um eine Subvention wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session übermittelt.

Ausschuss zur Gründung eines deutschen Studentenheims in Pettau, um eine Subvention.

83. (Z. 19.831/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 170 des Franz Kreuz, Vorstandes der Landes-Turnhalle, um Regelung seiner Bezüge durch Einreihung in die VIII. Rangklasse, wird keine Folge gegeben.

Franz Kreuz, Vorstand der Landesturnhalle, um Regelung seiner Bezüge durch Einreihung in die VIII. Rangklasse.

84. (Z. 19.832/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 266 des Religionslehrers Ferdinand Majcen am Landes-Gymnasium in Pettau um Belassung der Quinquennalzulagen bei seiner derzeitigen Borrückung in den Gehalt eines wirklichen Lehrers wird aus principiellen Gründen keine Folge gegeben.

Ferdinand Majcen, Religionslehrer am Landes-Gymnasium in Pettau, um Belassung der Quinquennalzulagen bei seiner derzeitigen Borrückung in den Gehalt eines wirklichen Lehrers.

85. (Z. 19.833/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 67 des Landes-Bibliothekars Professor Dr. v. Zwiedinek um seine Pensionierung und Bemessung seines Ruhegehaltes nach den durch seine definitive Anstellung an der Landes-Oberrealschule erworbenen Ansprüchen wird der Landes-Ausschuss ermächtigt:

Landes-Bibliothekar Professor Dr. v. Zwiedinek, um seine Pensionierung und Bemessung seines Ruhegehaltes nach den durch seine definitive Anstellung an der Landes-Oberrealschule erworbenen Ansprüchen.

- a) den Landes-Bibliothekar Dr. v. Zwiedineck über sein Ansuchen mit Ende December 1900 auf Grund der bestehenden Pensionsnormen in den Ruhestand zu versetzen,
 b) bei Berechnung der Dienstzeit des Genannten zur Bemessung seines Ruhegenusses die von demselben in der Eigenschaft eines Supplenten vor Erlangung der Lehrbefähigung zugebrachte Dienstzeit ausnahmsweise in die Gesamtdienstzeit einzurechnen.

86. (3. 19.834/IV.)

Schüler - Unterstützungsverein an der Staatsgewerbeschule in Graz, um eine Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 131 des Schüler-Unterstützungsvereines an der Staats-Gewerbeschule in Graz um eine Unterstützung erledigt sich in Hinblick auf den Voranschlag pro 1900, Cap. V, Titel 1B, Rubrif XVI.

87. (3. 19.835/IV.)

Gymnasial-Direction in Pettau, um eine Unterstützung für den Schüler-Unterstützungs-Verein.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 57 der Gymnasial-Direction in Pettau um eine Unterstützung für den Schüler-Unterstützungsverein erledigt sich in Hinblick auf den Voranschlag pro 1900, Cap. V, Titel 1B, Rubrif X.

88. (3. 19.836/IV.)

Deutscher Studententränkenverein Graz, um eine Subvention.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 122 des deutschen Studenten-Kranken-Vereines Graz um eine Subvention erledigt sich im Hinblick auf den Voranschlag pro 1900, Cap. V, Titel 1B, Rubrif VII.

89. (3. 19.837/IV.)

Unterstützungsverein an der Hochschule für Bodencultur in Wien, um Gewährung einer Subvention.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 128 des Unterstützungs-Vereines an der Hochschule für Bodencultur in Wien um Gewährung einer Subvention erledigt sich in Hinblick auf den Voranschlag pro 1900, Cap. V, Titel 1B, Rubrif XVIII.

90. (3. 19.838/IV.)

Leitung des Vereines zur Pflege kranker Studierender in Wien um einen Unterstützungsbeitrag.

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 203 der Leitung des Vereines zur Pflege kranker Studierender in Wien um einen Unterstützungsbeitrag wird keine Folge gegeben.

91. (3. 19.839/IV.)

Sophanna Krauß, Landes-Rechnungsraths-Witwe in Graz, um Förderung des Werkes „Graz“ ihres verstorbenen Gatten.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 133 der Sophanna Krauß, Landes-Rechnungsraths-Witwe in Graz, um Förderung des Werkes „Graz“ ihres verstorbenen Gatten wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erhebung, eventuell auf Grund vorangegangener sachmännischer Prüfung des Manuscriptes, zur Berichterstattung in der nächsten Session übermittelt.

92. (3. 19.840/IV.)

Karoline Maizen, Oberlehrerswitwe in Marburg, um Zuerkennung einer Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 142 der Karoline Maizen, Oberlehrerswitwe in Marburg, um Zuerkennung einer Gnadengabe, wird eine jährliche Gnadengabe von 100 K auf drei Jahre, das ist pro 1900, 1901 und 1902, gewährt.

93. (3. 19.841/IV.)

Marie und Dorothea Hirsch, Volksschuldirectorswaisen in Madfersburg, um Gewährung einer jährlichen, lebenslänglichen Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 152 der Marie und Dorothea Hirsch, Volksschuldirectorswaisen in Madfersburg, um Gewährung einer jährlichen, lebenslänglichen Unterstützung, wird eine jährliche Unterstützung von 200 K für Beide pro 1900, 1901 und 1902 bewilligt.

94. (3. 19.842/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 161 der Karoline Pferschy, landschaftl. Hauptcaffiers-Witwe in Graz, um Gewährung einer einmaligen Gnadengabe, wird eine jährliche Gnadengabe von 80 K pro 1900, 1901 und 1902 bewilligt.

Karoline Pferschy, landsch. Hauptcaffierswitwe in Graz, um Gewährung einer einmaligen Gnadengabe.

95. (3. 19.843/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 162 der Theresie Pölz, Amtsdieners-Witwe in Graz, um Gewährung einer Unterstützung, wird eine jährliche Gnadengabe von 80 K pro 1900, 1901 und 1902 bewilligt.

Theresie Pölz, Amtsdienerswitwe in Graz, um Gewährung einer Unterstützung.

96. (3. 19.844/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 174 der Auguste Stelzer, Landesbuchhalters-Waise in Graz, um Erhöhung ihrer Gnadengabe, wird eine jährliche Gnadengabe von 100 K für die Jahre 1900, 1901 und 1902 gewährt.

Auguste Stelzer, Landesbuchhalterswaise in Graz, um Erhöhung ihrer Gnadengabe.

97. (3. 19.845/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 196 der Theresia und Antonia Hohenburger, landsch. Caffierswaisen in Graz, um Verleihung einer Unterstützung, wird eine jährliche Unterstützung von 200 K für beide auf die Dauer von drei Jahren von 1900 angefangen, bewilligt.

Theresia und Antonia Hohenburger, landsch. Caffierswaisen in Graz, um Verleihung einer Unterstützung.

98. (3. 19.846/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 200 der Rosalia Holzinger, landsch. Feuerwächterswaise in Graz, um Zuwendung einer jährlichen Gnadengabe, wird eine jährliche Gnadengabe von 80 K pro 1900, 1901 und 1902 gewährt.

Rosalie Holzinger, landsch. Feuerwächterswaise in Graz, um Zuwendung einer jährlichen Gnadengabe.

99. (3. 19.847/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 204 der Anna Spritzen, Gemeinde-Secretärswitwe in Pettau, um eine Unterstützung, wird eine jährliche Unterstützung per 120 K auf drei Jahre, d. i. pro 1900, 1901 und 1902, bewilligt.

Anna Spritzen, Gemeinde-Secretärswitwe in Pettau, um eine Unterstützung.

100. (3. 19.848/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 43 der Theresie Forstner, Volksschul-Oberlehrerswaise in Graz, um eine Unterstützung, wird eine Unterstützung von 120 K pro 1900 bewilligt.

Theresie Forstner, Volksschul-Oberlehrerswaise in Graz, um eine Unterstützung.

101. (3. 19.849/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 45 der Franciska Koschier, Lehrerswaise in Graz, um eine jährliche Gnadengabe, wird eine Gnadengabe von 60 K pro 1900 bewilligt.

Franciska Koschier, Lehrerswaise in Graz, um eine jährliche Gnadengabe.

102. (3. 19.850/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 46 der Antonia Koren, Lehrerswaise in Graz, um eine Gnadengabe, wird eine Gnadengabe von 100 K pro 1900 bewilligt.

Antonia Koren, Lehrerswaise in Graz, um eine Gnadengabe.

103. (3. 19.851/IV.)
 Anna Kathay, landsh. Oberrealschuldienerswitwe in Graz, um Bewilligung einer entsprechenden außerordentlichen Gnadengabe. Der Landtag beschließt: Über die Petition Nr. 50 der Anna Kathay, landsh. Oberrealschuldienerswitwe in Graz, um Bewilligung einer entsprechenden außerordentlichen Gnadengabe, wird eine Gnadengabe von 96 K pro 1900 bewilligt.
104. (3. 19.852/IV.)
 Franziska Hörz, landsh. Bürgerschuldienerswitwe in Graz, um Gewährung einer Unterstützung. Der Landtag beschließt: Über die Petition Nr. 53 der Franziska Hörz, landsh. Bürgerschuldienerswitwe in Graz, um Gewährung einer Unterstützung, wird eine jährliche Unterstützung im Betrage von 120 K pro 1900, 1901 und 1902 bewilligt.
105. (3. 19.853/IV.)
 Theresia Lepuschitz, Lehrerswitwe in Graz, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt: Über die Petition Nr. 58 der Theresia Lepuschitz, Lehrerswitwe in Graz, um eine Gnadengabe, wird eine Gnadengabe von 100 K pro 1900 bewilligt.
106. (3. 19.854/VI.)
 Gemma Punschert, geborene Reichsedle von Pistor, f. f. Postassistentenswitwe in Graz, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt: Über die Petition Nr. 73 der Gemma Punschert, geborene Reichsedle v. Pistor, f. f. Postassistentenswitwe in Graz, um eine Gnadengabe, wird eine Gnadengabe von 80 K pro 1900 bewilligt.
107. (3. 19.855/VI.)
 Louise Winter, landsh. Cassaofficialswitwe in Graz, um Weiterbewilligung der Waisenpründe für ihre Tochter Ulrike. Der Landtag beschließt: Über die Petition Nr. 93 der Louise Winter, landsh. Cassaofficialswitwe in Graz, um Weiterbewilligung der Waisenpründe für ihre Tochter Ulrike, wird für letztere eine jährliche Unterstützung von 100 K auf die Dauer von drei Jahren, d. i. pro 1900, 1901 und 1902, bewilligt.
108. (3. 19.856/VI.)
 Marie Molini, landsh. Fußbeschlaggehilfenswitwe in Graz, um eine Gnadengabe für das Jahr 1900. Der Landtag beschließt: Über die Petition Nr. 100 der Maria Molini, landsh. Fußbeschlaggehilfenswitwe in Graz, um eine Gnadengabe für das Jahr 1900, wird eine Gnadengabe im Betrage von 96 K für das Jahr 1900 gewährt.
109. (3. 19.857/VI.)
 Hedwig Koch, Landes-Ober-einnehmerwaise in Graz, um Gewährung einer Gnadengabe für das Jahr 1900. Der Landtag beschließt: Über die Petition Nr. 124 der Hedwig Koch, Landes-Ober-einnehmerwaise in Graz, um Gewährung einer Gnadengabe für das Jahr 1900, wird eine jährliche Gnadengabe von 60 K pro 1900, 1901 und 1902 bewilligt.
110. (3. 19.858/VI.)
 Marie Millner, landsh. Beamtenwaise in Graz, um Gewährung einer Gnadengabe. Der Landtag beschließt: Über die Petition Nr. 132 der Maria Millner, landsh. Beamtenwaise in Graz, um Gewährung einer Gnadengabe, wird eine jährliche Gnadengabe von 96 K auf die Dauer von drei Jahren von 1900 angefangen, bewilligt.
111. (3. 19.859/IV.)
 Pauline Wicherinik, Lehrerswaise in Tüffer, um eine Gnadengabe pro 1900. Der Landtag beschließt: Über die Petition Nr. 135 der Pauline Wicherinik, Lehrerswaise in Tüffer, um eine Gnadengabe pro 1900, wird eine Gnadengabe von 100 K pro 1900 gewährt.

112. (3. 19.860/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 138 der Maria Schröckinger, landschaftl. Expedits-Vorstandswitwe in Graz, um Gewährung einer weiteren Gnabengabe, wird eine jährliche Gnabengabe von 100 K für die Jahre 1900, 1901 und 1902 bewilligt.

Maria Schröckinger, landschaftl. Expedits-Vorstandswitwe in Graz, um Gewährung einer weiteren Gnabengabe.

113. (3. 19.861/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 139 der Theresia Dorn, landschaftl. Feuerwächterwitwe in Graz, um eine weitere Gnabengabe, wird durch drei Jahre hindurch eine jährliche Gnabengabe von 72 K bewilligt.

Theresia Dorn, landschaftl. Feuerwächterwitwe in Graz, um eine weitere Gnabengabe.

17. Sitzung am 28. April 1900.

114. (3. 19.862/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1900 zu der ihr bereits seitens des Landes-Ausschusses zur Einhebung bewilligten 99percentigen Gemeinde-Umlage noch die Einhebung einer 66percentigen, zusammen daher einer 165percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

Radmer, Gemeinde-Umlage.

115. (3. 19.863/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Obdach im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1900 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 1percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal Einkommensteuer bewilligt.

Obdach, Gemeinde-Obdach.

116. (3. 19.864/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Bezirks-Ausschusses Radkersburg um Einreihung der von Furkla nach Karbach führenden Bezirksstraße II. Classe in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe wird abgewiesen.

Nichteinreihung der von Furkla nach Karbach führenden Bezirksstraße II. Classe in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe.

117. (3. 19.865/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 12 der Maria Rieben, Edle von Riebenfeld, Lehrerin an der Mädchenschule St. Andrä in Graz und die Petition Nr. 87 der Rosa Hartmann, Lehrerin an der Mädchenschule St. Andrä in Graz, um Anrechnung ihrer an der evangelischen Schule in Graz zugebrachten Dienstzeit in die Pension und zur Erlangung von Dienstalterszulagen, wird dem Landes-Ausschusse bezüglich der Einrechnung eines Drittheiles der an der evangelischen Schule seit der Erlangung des Lehrbefähigungsnachweises zugebrachten Dienstzeit für die Berechnung der Dienstalterszulagen mit der Ermächtigung zugewiesen, die Erlangung dieser Dienstalterszulagen beim k. k. Landes-Schulrathe im Antrag zu bringen.

Maria Rieben, Edle von Riebenfeld, Lehrerin an der Mädchenschule St. Andrä in Graz, Rosa Hartmann, Lehrerin an der Mädchenschule St. Andrä in Graz, um Anrechnung ihrer an der evangelischen Schule in Graz zugebrachten Dienstzeit in die Pension und zur Erlangung von Dienstalterszulagen.

Die Bitte, um Anrechnung der Dienstzeit für die Pensionsberechnung wird aus principiellen Gründen derzeit abgewiesen, jedoch den Gesuchstellerinnen anheimgegeben, dieselbe aus Anlaß der Pensionierung seinerzeit zu wiederholen.

118. (3. 19.866/IV.)

Anton Arzenšek, pens. Oberlehrer, um Zuerkennung des vollen Ruhegehaltes.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 64 des Anton Arzenšek, pensionierten Oberlehrers um Zuerkennung des vollen Ruhegehaltes, wird abgewiesen.

119. (3. 19.867/IV.)

Johann Kopschitsch, städt. Volksschullehrer i. R., um Zuerkennung des vollen Gehaltes als Pension.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 40 des Johann Kopschitsch, städtischen Volksschullehrers i. R., um Zuerkennung des vollen Gehaltes als Pension, wird abgewiesen.

120. (3. 19.868/IV.)

Alois Fabianitsch, pens. Oberlehrer, um Zuerkennung des vollen Gehaltes.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 261 des Alois Fabianitsch, pensionierten Oberlehrers, um Zuerkennung des vollen Ruhegehaltes, wird abgewiesen.

121. (3. 19.869/IV.)

Theodor Anderle, Volksschullehrer in Seewiesen, um Einrechnung mehrerer vor seiner Anstellung im Volksschuldienste verbrachten Dienstjahre.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 189 des Theodor Anderle, Volksschullehrers in Seewiesen, um Einrechnung mehrerer vor seiner Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste verbrachten Dienstjahre, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die Einrechnung der an der mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Volksschule des deutschen Schulvereines in Piskerndorf zugebrachten Dienstzeit in Absicht auf Erlangung von Dienstalterszulagen beim k. k. Landes-Schulrathe in Antrag zu bringen.

122. (3. 19.870/IV.)

Johann Kreinz, pensionierter Lehrer, um Erhöhung seines Ruhegehaltes.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 80 des Johann Kreinz, pensionierten Lehrers, um Erhöhung seines Ruhegehaltes, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

123. (3. 19.871/IV.)

Franz Blümel, städt. Oberlehrer i. R., um Zuerkennung des achten Achtels seiner Activitätsbezüge zu seiner bisherigen Pension.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 255 des Franz Blümel, städtischen Oberlehrers i. R., um Zuerkennung des achten Achtels seiner Activitätsbezüge zu seiner bisherigen Pension, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, dem Petenten in Berücksichtigung seiner Verdienste und langjährigen Thätigkeit im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrathe die Pensionserhöhung um ein Achtel seiner Activitätsbezüge zu bewilligen.

124. (3. 19.872/VI.)

Stadtgemeinde Pettau, um gnadenweise Rückvergütung von Landes-Umlagen.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition der Nr. 68 der Stadtgemeinde Pettau, um gnadenweise Rückvergütung von Landes-Umlagen, wird der Landes-Ausschuss ermächtigt, der Stadtgemeinde Pettau den Betrag von 1292 fl. 08 kr. = 2584 K 16 h an Landes-Umlagen für irthümlich vorgeschriebene Erwerb- und Einkommensteuer rückzuvergüten.

125. (3. 19.873/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 182 des Anton Stiegler, Landes-, Obst- und Weinbau-Commissär, um eine Quinquennalzulage und Buerkennung einer 30jährigen Dienstzeit wird abgewiesen.

Anton Stiegler, Landes-Obst- und Weinbau-Commissär, um eine Quinquennalzulage und Buerkennung einer 30jährigen Dienstzeit.

126. (3. 19.874/II.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 102 des Präsidiums der Centralstelle zur Wahrung der land-, und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen, um kräftige Unterstützung der Bestrebungen dieser Centralstelle, wird für das Jahr 1900 eine Subvention im Betrage von 1000 K bewilligt.

Präsidium der Centralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen, um kräftige Unterstützung der Bestrebungen dieser Centralstelle.

127. (3. 19.875/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 23 der Marktgemeinde Mahrenberg, um einen Beitrag zur Erbauung einer Holzbrücke über die Drau und um Bewilligung zur Einhebung von Mantgebühren wird dem Landes-Ausschusse mit dem Antrage überwiesen, der Marktgemeinde Mahrenberg zum Brückenbau eine Subvention in der Höhe eines Drittels des des Kostenvoranschlages jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 20.000 K zu bewilligen.

Marktgemeinde Mahrenberg, um einen Beitrag zur Erbauung einer Holzbrücke über die Drau und um Bewilligung zur Einhebung von Mantgebühren.

18. Sitzung am 30. April 1900.

128. (3. 19.876/I.)

In der Erwerbsteuer-Landes-Commission für Steiermark im Sinne des § 19 des Gesetzes vom 25. October 1896, N.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, wurden gewählt:

Wahl in d. Erwerbsteuer-Landes-Commission für Steiermark im Sinne des § 19 des Gesetzes vom 25. October 1896, N.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

1. Steuerklasse: Herr Hermann Bühler als Mitglied;
2. Steuerklasse: Herr Karl Pfriemer als Mitglied und Herr Karl Traun als Stellvertreter;
3. Steuerklasse: Herr G. A. Westen als Stellvertreter und Herr Josef Braun als Stellvertreter.
4. Steuerklasse: Herr Johann Reitter als Mitglied.

129. (3. 19.877/I.)

In die für Steiermark eingesetzte Berufungscommission für die Personal-Einkommensteuer gemäß des Gesetzes vom 25. October 1896, N.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, wurden gewählt:

Wahl in die f. Steiermark eingesetzte Berufungscommission für die Personal-Einkommensteuer gemäß des Gesetzes vom 25. October 1896, N.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern

I. a) Vermittelt Wahl durch die von der Wählerklasse der Städte und Märkte und Handels- und Gewerbekammer (§ 3, II der Landesordnung) gewählten Abgeordneten: die Herren Anton Walz und Dr. Leopold Link als Mitglieder;

b) vermittelt Wahl von der ganzen Landesversammlung: die Herren Alois Pösch, Josef Sutter, Julius Makusch und Josef Bancalari als Mitglieder.

II. a) Vermittelt Wahl durch die von der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (§ 3, I der Landesordnung) gewählten Abgeordneten: die Herren Karl Graf Lamberg und Julius Freiherr von Moscon als Stellvertreter:

b) vermittelt Wahl durch die von der Wählerklasse der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer (§ 3, II der Landesordnung) gewählten Abgeordneten: Herr Dr. Heinrich Sabornegg von Altenfels als Stellvertreter;

(c) vermittelt Wahl durch die von der Wählerklasse der Landgemeinden (§ 8, III der Landesordnung) gewählten Abgeordneten: Herr Franz Trummer als Stellvertreter;
 D) vermittelt Wahl von der ganzen Landesversammlung die Herren Karl Rieckh und Johann Thunhart als Stellvertreter.

130.

3. 19.878/VI.)

Gesetz, betreffend die Regulierung des Murflusses von der Kellerdorfer Überfuhr bis zur steiermärkisch-ungarischen Grenze in Mauthdorf.

Der Landtag beschließt:

Gesetz

vom

betreffend die Regulierung des Murflusses von der Kellerdorfer Überfuhr bis zur steiermärkisch-ungarischen Grenze in Mauthdorf.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regulierung des Murflusses von der Kellerdorfer Überfuhr bis zur steiermärkisch-ungarischen Grenze in der Catastralgemeinde Mauthdorf der Ortsgemeinde Zween wird auf Grund der vereinbarten Regulierungstrace als Landesangelegenheit durchgeführt.

Die Kosten dieser Regulierung werden mit Einschluß der betreffenden Expropriations- und Regieauslagen, sowie des Aufwandes für die Erhaltung der bestehenden und der auszuführenden Regulierungsbauten innerhalb der Bauzeit auf 1,400.000 Kronen veranschlagt und haben zu dem Kostenverhältnisse beizutragen:

- a) der Staat vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung, und zwar:
 - 1. aus der staatlichen Wasserbau-Dotation drei Zehntel,
 - 2. aus dem staatlichen Meliorationsfonde drei Zehntel,
- b) der steiermärkische Landesfond vier Zehntel.

Die auf das Land entfallende Beitragsleistung von 560.000 Kronen wird, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zur Hälfte, somit im Betrage von 280.000 Kronen in Jahresraten vom Staate aus der jeweiligen Wasserbau-Dotation unverzinslich vorgeschossen.

Dieser Vorschuss wird vom Lande in zwanzig, in dem auf das letzte Jahr der im Übereinkommen zwischen Staatsverwaltung und Land (§ 2) festzustellenden Bauzeit nächstfolgenden Jahre beginnenden fortlaufenden Jahresraten von 14.000 Kronen zurückgezahlt.

§ 2.

Die Ausführung der Regulierung übernimmt der Staat.

Dem Landes-Ausschusse wird eine angemessene Einflusnahme auf die technischen und ökonomischen Angelegenheiten eingeräumt.

Die näheren Modalitäten dieser Einflusnahme, sowie die Bauzeit, werden von der Staatsverwaltung mit dem Landes-Ausschusse vereinbart.

§ 3.

Für die Erhaltung der ausgeführten Arbeiten nach Ablauf der Bauzeit wird durch ein besonderes Landesgesetz vorgeforgt werden.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen betraut.

131.

(3. 19.879/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz

vom

wirksam für die Ortsgemeinde Kapfenberg im Gerichtsbezirke Bruck a. d. Mur, betreffend die Befreiung der in den Jahren 1900 bis Ende 1911 in der Ortsgemeinde Kapfenberg auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeinde-Umlagen und der Bezirks-Umlagen auf die Dauer von 12 Jahren.

Gesetz, betreffend die Befreiung der in den Jahren 1900 bis Ende 1911 in der Ortsgemeinde Kapfenberg auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeinde-Umlagen, und der Bezirks-Umlagen auf die Dauer von 12 Jahren.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die zeitliche Befreiung von den Umlagen der Gemeinde auf die Hauszinssteuer und Hausclassensteuer findet für alle in der Zeit vom 1. Jänner 1900 bis 31. December 1911 im Gebiete der Ortsgemeinde Kapfenberg vollendeten Bauten auf 12 Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren thatsächlichen Benützung statt, wenn:

a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau);
b) ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergedrückt und von da neu aufgebaut wird (Umbau);

c) ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer früher unverbauten Fläche, oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß ein neues, steuerbares Object entsteht (Zu- oder Aufbau);

d) ganze, zur selbständigen Benützung geeignete Theile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergedrückt oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden (theilweiser Umbau).

In den vorstehend unter Punkt c und d angeführten Fällen hat sich diese Befreiung nur auf jenen Theil der Gemeinde-Umlagen zu erstrecken, welcher auf die neu hergestellten Objecte entfällt.

§ 2.

Die Befreiung von der Entrichtung der Gemeinde-Umlagen kann jedoch für die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Bauten, abgesehen von der Dauer, nur insofern und in dem Umfange gewährt werden, als für diese Bauten die Befreiung von der Hauszinssteuer, bezw. Hausclassensteuer bewilligt worden ist.

§ 3.

Gesuche um zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Gemeinde-Umlagen sind beim Gemeindeamte längstens 45 Tage nach vollendetem Baue des Gebäudes oder eines zur selbständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles und jedenfalls vor Benützung des Objectes, für welches die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen beansprucht wird, einzubringen.

Über später eingelangte Gesuche wird in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse noch feststellen lassen, die Befreiung der Entrichtung von den Gemeinde-Umlagen nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der nach diesem Gesetze zukommenden Gemeinde-Umlagenbefreiung noch nicht abgelaufen ist.

§ 4.

Über Gesuche um Befreiung von der Entrichtung der Gemeinde-Umlagen im Sinne dieses Gesetzes entscheidet der Gemeinde-Ausschuss.

§ 5.

Recurse gegen diese Entscheidungen des Gemeinde-Ausschusses (§ 4) sind innerhalb der Frist von 14 Tagen von der Zustellung der Entscheidung an den Landes-Ausschuss zu richten.

§ 6.

Unter denselben Voraussetzungen, wie sie in den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes für die Befreiung von den Gemeinde-Umlagen aufgestellt sind, findet weiter hinsichtlich aller in der Zeit vom 1. Jänner 1900 bis 31. December 1911 im Gebiete der Ortsgemeinde Kapfenberg vollendeten Bauten der in § 1 bezeichneten Art auch die Befreiung von den Umlagen des Bezirkes Bruck a. d. Mur auf die Hauszinssteuer, beziehungsweise Hausclassensteuer für die gleiche Zeitdauer von 12 Jahren vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren thatsächlichen Benützung statt.

Über die bezüglichen Gesuche, auf welche die durch § 3 dieses Gesetzes hinsichtlich des Zeitpunktes der Einbringung und der Behandlung verspätet eingebrachter Gesuche aufgestellten Vorschriften Anwendung zu finden haben, entscheidet der Bezirks-Ausschuss Bruck a. d. Mur, gegen dessen Entscheidungen der binnen der Frist von 14 Tagen vom Tage der Zustellung einzubringende Recurs an den Landes-Ausschuss offen steht.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 8.

Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

132.

(3. 17.880/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz

vom

wirksam für das Gebiet der Ortsgemeinde Liezen im gleichnamigen Gerichtsbezirke, womit grundsätzliche Bestimmungen betreffend die öffentliche Wasserleitung in Liezen erlassen werden.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zur Verzinsung und Abstattung des nicht gedeckten Anlagecapitals und zur Bedeckung der weiteren Erhaltungskosten für die von der Ortsgemeinde Liezen zur Beschaffung von Trink-, Koch- und Spülwasser und zur Versorgung des Viehstandes errichtete und erhaltene öffentliche Wasserleitungsanlage gelangen durch das Gemeindeamt Liezen Wasserzins und Wassergebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Einhebung.

§ 2.

Für jede in der Ortsgemeinde Liezen gelegene bewohnbare und von einem Hauptrohrstränge der Wasserleitungsanlage nicht weiter als 130 m entfernte Baulichkeit ist

Gesetz mit grundsätzlichen Bestimmungen, betreffend die öffentl. Wasserleitung in Liezen.

die Gemeinde Liezen berechtigt, von dem Eigenthümer der Baulichkeit einen Wasserzins einzuhoben.

§ 3.

Der zu entrichtende Wasserzins setzt sich zusammen:

- a) aus der Grundtaxe,
- b) aus einer Verbrauchsgebühr, nach der Zahl der Bewohner und nach dem Viehstande,
- c) aus einem Zuschlage für unverhältnismäßig ausgedehnte Benützung der Wasserleitung.

Sowohl die Grundtaxe als auch die unter Punkt b) und c) angeführten Gebühren werden durch einen vom Gemeindeauschusse aufzustellenden Tarif, welcher der vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei erteilten Genehmigung bedarf, festgesetzt.

Bei der Bemessung der Grundtaxe ist auf Größe und Zahl der bewohnbaren Räumlichkeiten der Baulichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Verbrauchsgebühr ist einerseits nach der Kopffzahl der ständigen Bewohner der einzelnen Baulichkeiten mit Ausschluß der Kinder im Alter unter sechs Jahren, andererseits nach der Zahl der in den einzelnen Baulichkeiten gehaltenen Stücke Großvieh zu bemessen. Der Zuschlag (Punkt c) kommt für solche Objecte einzuheben, auf welchen Gewerbe ausgeübt werden, die einen größeren Wasserbedarf erfordern, sowie überhaupt für solche Objecte, bei welchen die im Sinne der Punkte a) und b) bemessene Abgabe im Vergleiche mit den übrigen Objecten in keinem entsprechenden Verhältnisse zu dem thatsächlichen Wasserverbrauche stehen würde.

§ 4.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserzinses nach § 2 kommt auch hinsichtlich jener Baulichkeiten in Entfall, welche zwar nicht über 130 m von einem Hauptrohrstrange entfernt sind, hinsichtlich welcher jedoch die Einführung der Wasserleitung aus örtlichen oder haupolizeilichen Gründen unthunlich ist, worüber vorbehaltlich des gesetzlichen Instanzenzuges der Gemeindeauschusse zu entscheiden hat.

§ 5.

Insoweit für Baulichkeiten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ein Wasserzins eingehoben wird, können die Eigenthümer dieser Baulichkeiten auf ihre eigenen Kosten und unter Beobachtung der hierüber durch die Wasserleitungsordnung (§ 11) zu treffenden Bestimmungen Privatleitungen vom Hauptrohrstrange bis in die betreffende Baulichkeit herstellen lassen.

§ 6.

Für Entnahme von Trink-, Koch- und Spülwasser, sowie zur Versorgung des Viehstandes aus den im Sinne des § 5 errichteten Auslaufstellen ist ebenso wie für die Wasserentnahme aus den von der Gemeinde Liezen aufgestellten öffentlichen Auslaufstellen kein weiteres Entgelt zu entrichten.

§ 7.

Die Entnahme von Wasser zu anderen Zwecken als zur Deckung des Bedarfes an Trink-, Koch- und Spülwasser und zur Versorgung des Viehstandes ist von der Bewilligung des Gemeindeauschusses abhängig und sind hiefür von den Eigenthümern der betreffenden Baulichkeiten außer dem Wasserzinse (§ 2) noch besondere, gleich dem Wasserzinse durch einen besonderen Tarif (§ 3) festzustellende Wassergebühren zu entrichten.

§ 8.

Die Herstellung von Privatleitungen in Baulichkeiten, welche mehr als 130 m vom Hauptrohrstrange entfernt sind, ist von der Bewilligung des Gemeindeauschusses abhängig und haben die Eigenthümer dieser Baulichkeiten im Falle der bewilligten Herstellungen den Wasserzins (§ 2) in dem nach § 3 festgesetzten Ausmaße zu entrichten. Ueberdies haben auch die Bestimmungen des § 7 Anwendung zu finden.

§ 9.

Die nach dem Tarife an Wasserzins und Wassergebühren entfallenden Beträge werden vom Gemeinde-Ausschusse bemessen und vorgeschrieben und sind von den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Zahlung Verpflichteten halbjährig im vorhinein an das Gemeindeamt in Piesen zu entrichten. Wo Wassermesser Anwendung finden (§ 12), wird die Gebühr nachhinein, und zwar ebenfalls halbjährig eingehoben. Gegen die Vorschreibung steht der gesetzliche Instanzenweg, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, offen. Der auf Grund einer rechtskräftigen Vorschreibung zu entrichtende Betrag ist, wenn die Zahlung nicht binnen 14 Tagen erfolgt, im Wege der politischen Execution einbringbar.

§ 10.

Die im Sinne vorstehender Bestimmungen zahlungspflichtigen Hauseigenthümer sind berechtigt, die von ihnen für die gesammten Bewohner einer Baulichkeit an Wasserzins und Wassergebühren entrichteten Beträge auf die Mieter zu überwälzen und von diesen in entsprechenden Quoten einzufordern, falls eine Privatleitung im Sinne der §§ 5 und 8 in der betreffenden Baulichkeit hergestellt wurde.

Der Gemeinde gegenüber haftet jedoch nur der Eigenthümer für die ordnungsmäßige Entrichtung der Abgabe.

§ 11.

Dem Gemeinde-Ausschusse bleibt es vorbehalten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes im Wege einer Wasserleitungsordnung, welche gleichfalls der einverständlichen Genehmigung seitens der k. k. Statthalterei und des Landes-Ausschusses bedarf, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und auf deren Nichtbefolgung gemäß § 80, Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, im Executionswwege einbringbare Geldstrafen bis zu 20 K, beziehungsweise im Uneinbringlichkeitsfalle Arreststrafen bis zu 48 Stunden zu setzen.

Ueberdies kann der Gemeinde-Ausschuss in dem Falle, als ungeachtet der Verhängung von Strafen die Befolgung der auf die Benützung der Wasserleitungen bezüglichen Vorschriften nicht erzielt wird, mit der Sperrung der Privatleitungen, und zwar bei Ableitungen im Sinne der §§ 5 und 8 mit der vorübergehenden, bei solchen im Sinne des § 7 mit der dauernden Sperrung vorgehen.

§ 12.

Der Gemeinde-Ausschuss ist berechtigt, die Bewilligung einer Inanspruchnahme der Wasserleitungen zu anderen als den in den §§ 1 und 6 bezeichneten Zwecken an die auf Kosten der Partei vorzunehmende Anbringung eines geeichten Wassermessers zu knüpfen.

In gleicher Weise hat die Anbringung von Wassermessern auch in allen übrigen Fällen zu erfolgen, soferne dies behufs Hintanhaltung einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Wasserleitung vom Gemeinde-Ausschusse als nöthig erachtet wird.

§ 13.

Für den Wasserbezug mittelst Wassermessers ist die zu entrichtende Gebühr durch den im § 3 erwähnten Tarif festzustellen. Der im Sinne des § 2 zu entrichtende Wasserzins wird in die nach der entnommenen Wassermenge zu entrichtende Zahlung eingerechnet.

§ 14.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

133.

(3. 19.881/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag Wagner und Genossen bezüglich der Berechtigung der Gemeinden zur Einhebung einer Todtenbeschaugebühr sei dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zuzuweisen, zunächst auf die einheitliche Regelung der Frage nach der den Beschauorganen für die Vornahme der Todtenbeschau zukommenden Entlohnung hinzuwirken, nach Durchführung dieser Regelung dem Landtage im Gegenstande des Antrages Bericht zu erstatten, bis hin aber das Augenmerk darauf zu richten, daß die für die Vornahme der Todtenbeschau einzuhebenden Gebühren in jeder einzelnen Gemeinde nach Möglichkeit einheitlich für das ganze Gemeindegebiet seien.

Antrag Wagner u. Genossen bezüglich der Berechtigung der Gemeinden zur Einhebung einer Todtenbeschaugebühr.

134.

(3. 19.882/IV.)

Der Landtag beschließt:

Auf die Petition Nr. 187 der Leitung des steiermärkischen Lehrerbundes, um Einführung zeitgemäßer Dienstes- und Disciplinavorschriften wird unter Hinweis auf die einschlägigen Ausführungen im Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses für das Jahr 1899 nicht eingegangen.

Leitung des steierm. Lehrerbundes, um Einführung zeitgemäßer Dienstes- und Discinavorschriften.

135.

(3. 19.883/IV.)

Der Landtag beschließt:

Auf die Petition Nr. 253 des Michael Dominicus, Landes-Bürgerschullehrers in Radkersburg, um Anrechnung einer Volksschuldienstzeit bei der seinerzeitigen Pensionierung, wird aus principiellen Gründen derzeit nicht eingegangen und bleibt es dem Bittsteller anheimgestellt, im Zeitpunkte seiner Pensionierung sein Ansuchen zu wiederholen.

Michael Dominicus, Landes-Bürgerschullehrers in Radkersburg, um Anrechnung einer Volksschuldienstzeit bei der seinerzeitigen Pensionierung.

136.

(3. 19.884/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 234 des Verbandes der deutschen Lehrer und Lehrerinnen in Steiermark, in Betreff der Versetzung in den Ruhestand, wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.

Verband der deutschen Lehrer und Lehrerinnen in Steiermark, in betreff der Versetzung in den Ruhestand.

137.

(3. 19.885/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 220 des Johann Bračko, pensionirten Oberlehrers in Pobersch, um gnadenweise Pensionserhöhung, wird abgewiesen, dem Landes-Ausschusse jedoch mit der Ermächtigung zugewiesen, im Falle nachgewiesener Dürftigkeit dem Petenten in den Jahren 1900 und 1901 je eine Unterstützung von 120 K zu gewähren.

Johann Bračko, pensionirter Oberlehrer in Pobersch, um gnadenweise Pensionserhöhung.

138.

(3. 19.886/IV.)

Der Landtag beschließt:

Den Petitionen Nr. 223 und 129 des Anton Glettler, Lehrers an der Elisabethschule in Graz, um Ersatz der Dienstalterszulagen für die Zeit seiner Verwendung als

Anton Glettler, Lehrer an der Elisabethschule in Graz, um Ersatz der Dienstalterszulagen für die Zeit seiner Verwendung als Unterlehrer in Graz.

Unterlehrer in Graz und um Anweisung jenes Betrages, der ihm durch zeitweilige Einstellung der I. Dienstalterszulage entzogen wurde, wird aus principiellen Gründen keine Folge gegeben.

139. (3. 19.887/IV.)

Gemeinden, beziehungsweise Orts-
schulräthe, beziehungsweise
Lehrkörper in Übersbach,
Basoldsberg, Lodersdorf,
Blanca, Aschbach, Gallthal
und Sinabelfirchen, um Ver-
setzung der dortigen Schulen
in höhere Classen.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 290, 291, 292, 254, 258, 247 und 268 der Gemeinden, beziehungsweise Ortsschulräthe, beziehungsweise Lehrkörper in Übersbach, Basoldsberg, Lodersdorf, Blanca, Aschbach, Gallthal und Sinabelfirchen, um Ver-
setzung der dortigen Schulen in höhere Classen, werden dem Landes-Ausschusse zur Amtshandlung über-
mittelt.

140. (3. 19.888/IV.)

Leitung des steierm. Lehrer-
bundes, um Abänderung
mehrerer gesetzlicher Bestim-
mungen in Bezug auf Be-
messung der Dienstzeit und
Anfall von Dienstalters-
zulagen.

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 186 der Leitung des steiermärkischen Lehrerbundes, um Ab-
änderung mehrerer gesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf Bemessung der Dienstzeit
und Anfall von Dienstalterszulagen, wird in Punkt 1 aus finanziellen, in den Punkten
2 bis 5 aus principiellen Gründen unter Hinweis auf das Gesetz vom 19. September
1899, Nr. 73 L.-G.-Bl., keine Folge gegeben.

141. (3. 19.889/IV.)

Franz Stöckl, Bürgerschul-
in Graz, um volle Einrech-
nung seiner Unterlehrer-
Dienstjahre.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 286 des Franz Stöckl, Bürgerschullehrers in Graz:

a) um volle Einrechnung seiner Unterlehrer-Dienstjahre;
b) um Gewährung einer Personalzulage;
c) um Zusicherung der Einrechnung des Freiwilligenjahres und des Kriegsjahres;
wird abgewiesen und wird ad Punkt c dem Petenten anheimgestellt, seine Bitte bei seiner
Pensionierung zu erneuern.

142. (3. 19.890/IV.)

Heinrich Hribernik, Lehrer
in Lokauz, um Einrechnung
eines Theiles seiner provi-
sorischen Dienstzeit.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 82 des Heinrich Hribernik, Lehrers in Lokauz, um Ein-
rechnung eines Theiles seiner provisorischen Dienstzeit, wird abgewiesen, dem Petenten
jedoch in den Jahren 1900, 1901 und 1902 eine Unterstützung von jährlich 200 K
aus dem Landesfonde gewährt.

143. (3. 19.891/IV.)

Albine Cuntara, Lehrerin
in Tüffer, um Einrechnung
der in zeitliche Pension zu-
gebrachten Zeit in die gesetz-
liche Dienstzeit.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 97 der Albine Cuntara, Lehrerin in Tüffer, um Einrechnung
der in zeitliche Pension zugebrachten Zeit in die gesetzliche Dienstzeit, wird abgewiesen.

144. (3. 19.892/IV.)

Karl Valentinič, Ober-
lehrer in Tüffer, um Ein-
rechnung der als Privatlehrer
in Graßnig zugebrachten
Dienstzeit.

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 96 des Karl Valentinič, Oberlehrers in Tüffer, um Ein-
rechnung der als Privatlehrer in Graßnig zugebrachten Dienstzeit, wird derzeit abgewiesen,
und dem Petenten anheimgestellt, seine Bitte bei seiner Pensionierung zu erneuern.

145. (3. 19.893/IV.)

Bernhard Trabusiner, Leh-
rer in Gonobitz, um Nachsicht
der Unterbrechungen seiner
Dienstzeit behufs Erlangung
der Anrechenbarkeit d. Dienst-
jahre bei der Gehalts-, even-
tuell Pensionsbemessung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 11 des Bernhard Trabusiner, Lehrers in Gonobitz, um
Nachsicht der Unterbrechungen seiner Dienstzeit behufs Erlangung der Anrechenbarkeit der
Dienstjahre bei der Gehalts-, eventuell Pensionsbemessung, wird abgewiesen und dem
Petenten anheimgestellt, seine Bitte bei seiner Pensionierung zu erneuern.

146. (Z. 19.894/II.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 283 der Landwirtschaftlichen Filiale Mureck, um Errichtung einer Winzerschule, eventuell einer amerikanischen Rebanlage mit Schnittweingarten, Rebschule und Ertragsmusterweingarten im Weinbaugebiete Mureck, wird der Landes-Ausschuß beauftragt:

1. Bezüglich der Errichtung einer Winzerschule mit Rebanlage (Schnittweingarten, Rebschule und Ertragsweingarten) im unverseuchten Gebiete Mureck Erhebungen zu pflegen und dem hohen Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

2. Der Filiale Mureck der Landwirtschafts-Gesellschaft nach Möglichkeit schon im Herbst 1900 und im Frühjahr 1901 den Bezug einer größeren Menge von Wurzelreben unentgeltlich und von veredelten amerikanischen Reben zu ermäßigtem Preise aus den noch unverseuchten Landesanlagen zu ermöglichen.

Landwirtschaftl. Filiale Mureck, um Errichtung einer Winzerschule, eventuell einer amerikanischen Rebanlage mit Schnittweingarten, Rebschule u. Ertragsmusterweingarten im Weinbaugebiete Mureck.

147. (Z. 19.895/II.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petitionen der Bezirksvertretungen:

Nr. 54 Rohitsch,

" 61 Marburg,

" 59 Oberwölz,

" 62 Mürzzuschlag,

" 81 Mureck,

" 91 Weiß,

" 105 Gleisdorf,

" 108 Fürstenfeld,

" 109 Fehring,

" 157 Schladming,

" 158 Maria-Zell,

" 232 St. Marein bei Erlachstein,

" 238 Deutschlandsberg,

" 245 Umgebung Graz,

" 284 Wildon,

" 323 Feldbach,

" 337 Aflenz,

15 Bezirksvertretungen in An-
gelegenheit des Viehsalzes.

in Angelegenheit des Viehsalzes, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, zur Kenntnis der k. k. Ministerien des Ackerbaues und der Finanzen zu bringen, daß die Klagen wegen des Viehsalzes dem Landtage auch in dieser Session wieder vorliegen und daran die Vorstellung zu knüpfen, daß den Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Bevölkerung nur in der Weise entsprochen werden kann, wenn der Preis des Viehsalzes auf 6 Kronen und zwar ab jeder Bahnstation oder Verschleißstelle, herabgesetzt und das Viehsalz nicht bloß in gemahlenem Zustand, sondern auch in Form sogenannter Lecksteine abgegeben werde; auch wäre um Herabsetzung des Preises des Speisesalzes zu ersuchen.

19. Sitzung am 2. Mai 1900.

148. (Z. 19.896/IV.)

Der Landtag beschließt:

1. An Stelle der Landschaftsschule der Landes-Zeichenakademie hat zur Hebung der künstlerischen Unterweisung in der Landschaftsmalerei versuchsweise ein Meister-Atelier zu treten.

Landschaftliche Zeichenakademie.

2. Aufgabe desselben wird es sein, Kunstjüngern beiderlei Geschlechtes, die sich bereits die elementare Fertigkeit im Zeichnen angeeignet haben, in der steirischen Landeshauptstadt Gelegenheit zu geben, sich zu Künstlern heranzubilden.

3. Zur Leitung dieses Meister-Ateliers wird der Landes-Ausschuß einen bereits als Künstler und als Lehrer bewährten Landschaftsmaler berufen, welcher zu verpflichten ist, mindestens durch acht Monate im Jahre in Graz Unterricht zu erteilen.

4. Als Entlohnung für den so zu berufenden Künstler setzt der Landtag für die nächsten fünf Jahre eine Jahrespauschalsumme fest, in welcher auch die Kosten für die Unterrichtsräume und das Atelier, sowie für alle mit der Führung und Leitung desselben verbundenen Auslagen inbegriffen sind.

Auch können dem Künstler, wenn es nöthig erscheint, die Kosten der Überstiedlung nach Graz ersetzt werden.

5. Der Vertrag des Landes-Ausschusses mit dem Künstler, in welchem Verträge die Verpflichtungen und die Rechte (Urlaub u. s. w.), sowie die Entlohnung festzusetzen sind, ist auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht über fünf Jahre abzuschließen, und beiderseits eine halbjährige Kündigung zu vereinbaren.

Mit der Anstellung des Künstlers ist in keinem Falle der Anspruch auf Quinquenal- oder Localzulagen, Pension u. dgl. verbunden.

Die Aufnahme von Kunstjüngern und Schülern ist zwar dem freien Ermessen des berufenen Künstlers überlassen, doch darf das Bedürfnis der Frequentanten des Meister-Ateliers durch Aufnahme von auf niederen Stufen des Unterrichtes stehenden Schülern nie leiden.

Der Künstler wird auch die Höhe des Unterrichtsgeldes, welches ohne Abzug ihm zufällt, innerhalb des vom Landes-Ausschusse genehmigten Rahmens bestimmen.

Stipendisten des Landes-Ausschusses, welche das Meister-Atelier besuchen wollen, sind jedoch unentgeltlich aufzunehmen und zu unterweisen.

7. Anlangend die Abtheilung für den Unterricht im figuralen Malen und im Historienfache hat der Landes-Ausschuß im geeigneten Zeitpunkte und nach Anhörung von Kunstverständigen und ausübenden Künstlern seine Anträge zu stellen.

Durch diese Beschlusfassung erledigen sich die Petitionen Nr. 215 und 218.

149.

(3. 19.897/III.)

Sparberegg, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt: Der Ortsgemeinde Sparberegg im Gerichtsbezirke Friedberg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1900 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 16percentigen, zusammen daher einer 115percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

150.

(3. 19.898/III.)

Ober-Rötsch, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Ober-Rötsch im Gerichtsbezirke Marburg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1900 zu der ihr bereits vom steierm. Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 14percentigen zusammen daher einer 113percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche, in der Ortsgemeinde Ober-Rötsch vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

151.

(Z. 19.899/III.)

Frattenberg, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Frattenberg im Gerichtsbezirke Mureck wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1900 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 11percentigen, zusammen daher einer 110percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

152.

(Z. 19.900/III.)

Pachern, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Pachern im Gerichtsbezirke Marburg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1900 zu der ihr bereits vom steierm. Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 36percentigen, zusammen daher einer 135percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

153.

(Z. 19.901/III.)

Sopote, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Sopote im Gerichtsbezirke Drachenburg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1900 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Drachenburg zur Einhebung bewilligten 60percentigen, dann zu den vom steierm. Landes-Ausschusse bewilligten 39percentigen noch die Einhebung einer 36percentigen, zusammen daher einer 135percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

154.

(Z. 19.902/II.)

Gesetz, betreffend die Schaffung eines neuen Bettes für den St. Lorenzen-Bach im Paltenthale in seinem Unterlaufe und die Regulierung des Edlacher Haupt-Entwässerungsgrabens.

Der Landtag beschließt:

G e s e t z

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Schaffung eines neuen Bettes für den St. Lorenzen-Bach im Paltenthale in seinem Unterlaufe und die Regulierung des Edlacher Haupt-Entwässerungsgrabens.

Über Antrag des Landtages meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Schaffung eines neuen Bettes für den St. Lorenzen-Bach im Paltenthale in seinem Unterlaufe, sowie die Regulierung des gänzlich vertragenen Edlacher Haupt-Entwässerungsgrabens wird im Sinne des § 4, Punkt 2, lit. b des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, als ein von der auf Grund des § 47 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G.-Bl. Nr. 8, zu bildenden Wassergenossenschaft auszuführendes, aus Landesmitteln zu unterstützendes Unternehmen erklärt.

§ 2.

Als Grundlage für diese Regulierungsarbeiten hat das vom steiermärkischen Landes-Culturingenieur ausgearbeitete Project zu dienen. Der Maximalaufwand für die Durchführung dieses Projectes wird auf 18.400 Kronen festgesetzt.

§ 3.

Zur Deckung der Kosten dieser projectierten Anlagen leisten der steiermärkische Landesfond und der staatliche Meliorationsfond — letzterer vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung — einen nicht rückzahlbaren Beitrag von je 30% des auf 18.400 Kronen veranschlagten Erfordernisses, das ist der Betrag von je 5520 Kronen, zusammen 11.040 Kronen; während der Rest von 7.360 Kronen von der unternehmenden Wassergenossenschaft (§ 1) aus eigenen Mitteln aufzubringen ist.

Im Falle die thatsächlichen Kosten die obgenannte Maximalziffer von 18.400 Kronen nicht erreichen, hat eine verhältnismäßige Abminderung der Beiträge des Landesfondes und des staatlichen Meliorationsfondes einzutreten.

§ 4.

Der Beitrag des Landesfondes sowie des staatlichen Meliorationsfondes bleibt dem Unternehmer unter Aufrechthaltung jener besonderen Verpflichtungen zugesichert, welche etwa dem Lande oder dem Staate als Besitzer von Liegenschaften und Wasseranlagen nach dem Wassergesetze obliegen.

§ 5.

Die Bauzeit und die Fälligkeit der Beiträge des Landesfondes und des staatlichen Meliorationsfondes, dann das Nähere über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens und die hiebei im allgemeinen, sowie insbesondere hinsichtlich etwaiger Änderungen des Projectes (§ 2) der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse zukommende Einflussnahme werden in einem von der unternehmenden Wasser-Genossenschaft (§ 1) mit dem Landes-Ausschusse und der Staatsverwaltung abzuschließenden Übereinkommen festgestellt.

§ 6.

Die künftige Erhaltung der Melioration, beziehungsweise der Regulierungsbauten, obliegt der unternehmenden Wassergenossenschaft (§ 1).

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und des Ackerbaues beauftragt.

155.

(S. 19.903/II.)

Ausgestaltung der Landes-Guts-
wirtschaft Oberhof = Buchau
und der mit derselben ver-
bundenen Lehrcurse.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt:

1. Mit dem gegenwärtigen Landes-Gutsverwalter Dr. Paul Schuppli einen neuerlichen Dienstvertrag, gültig vom 1. März 1900, mit beiderseitigem Rechte auf einjährige Kündigung dahin abzuschließen, dass sein barer Jahresgehalt von 4800 Kronen auf 6000 Kronen erhöht wird, während seine bisherigen Nebenbezüge unverändert bleiben und der Landes-Gutsverwalter keinen Anspruch auf Pension oder Abfertigung hat.

2. Im Sinne des bereits im Vorjahre gefassten Landtags-Beschlusses einen zweiten Wanderlehrer für Obersteiermark mit dem Sitze am Oberhofe mit 2200 Kronen Gehalt, 600 Kronen Activitätszulage, 200 Kronen Subsistenzzulage, den Reisegebühren und Diäten der IX. Rangklasse provisorisch zu bestellen. Derselbe untersteht dienstlich dem Landes-Gutsverwalter und ist auch für den Wirtschaftsbetrieb sowie zur Unterrichtsertheilung in den ständigen Lehrkursen zu verwenden.

3. Wegen Ankaufes einer geeigneten Hochalpe die Unterhandlungen und Erhebungen fortzusetzen und in der nächsten Session dem Landtage Bericht zu erstatten und eventuell geeignete Anträge unter gleichzeitiger Vorlage eines Kostenvoranschlages über die eventuell notwendigen Bauherstellungen und Meliorationen zu stellen.

4. Mit der k. k. Regierung wegen Beitragsleistung zu den für die Unterbringung der Curstheilnehmer am Oberhofe zu errichtenden Neubebäuden in Unterhandlung zu treten und über das Resultat in der nächsten Session dem Landtage Bericht zu erstatten, gegebenen Falles Anträge zu stellen.

5. Die Lehrcurse sind nach dem alten Lehrplane mit der Dauer von vier Wochen abzuhalten.

Hiermit erledigen sich die Petition Nr. 14, 60, 63, 144, 145, 146, 147, 148, 160, 177, 178, 179, 180, 271.

156.

(3. 19.904/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 206 des Grazer Lehrervereines, um Abänderung des Gehalts-gesetzes vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 32, § 4, um volle Anrechnung früherer Dienstzeit der Unterlehrer für die Quinquennalzulagen wird aus principiellen und finan-ziellen Rücksichten keine Folge gegeben.

Grazer Lehrerverein, um Ab-änderung des Gehaltsgesetzes vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 32, § 4, um volle Anrechnung früherer Dienstzeit der Unterlehrer für die Quinquennalzulagen.

157.

(3. 19.905/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 188 der Leitung des steiermärkischen Lehrerbundes, um Abände-rung der §§ 38 und 39 des Schulaufsichtsgesetzes für Steiermark, wird unter Hinweis auf die vom Unterrichtsausschusse in diesem Gegenstande im Jahre 1898 vorgeschlagene Resolution keine Folge gegeben.

Leitung des steierm. Lehrer-bundes, um Abänderung der §§ 38 und 39 des Schulauf-sichtsgesetzes für Steiermark.

158.

(3. 19.906/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen:

Nr. 219 des Lehrkörpers der vierclassigen Volksschule in Neunkirchen,

„ 233 des Ortschaftsrathes Feldbach,

„ 230 „ „ St. Peter am Ottersbach,

„ 228 „ „ St. Kathrein,

„ 227 der Gemeindevertretung Mairtsch,

„ 225 „ Gemeindevorstehung Aschau,

„ 226 „ Gemeindevertretung Piregg,

„ 107 „ Stadtgemeinde Feldbach,

„ 126 des Adolf Sauer, Oberlehrers in Frauendorf bei Unzmarkt,

„ 166 „ Ortschaftsrathes Mautern,

„ 78 „ „ Turje und des Gemeindeamtes St. Christof,

„ 113 „ „ Hönigthal,

„ 120 der Ortsgemeinde Schwarzenbach bei Obdach,

„ 115 des Ortschaftsrathes St. Georgen am Schwarzenbach,

„ 121 „ „ Weißkirchen,

„ 127 „ Ennsthaler Lehrervereines,

„ 92 „ Ortschaftsrathes Baierdorf bei Anger,

„ 90 „ „ Weizberg,

„ 89 „ „ „

„ 190 der Gemeinde und des Ortschaftsrathes Langenwang,

„ 167 des Ortschaftsrathes Frauenberg,

20 Petitionen von Lehrkörpern, Ortschaftsräthen u. Gemeinde-vertretungen, um Besehung der betreffenden Schulen in höhere Ortsklassen.

um Veretzung der betreffenden Schulen in höhere Ortsklassen werden dem Landes-Ausschusse zur Amtshandlung übermittelt.

159. (3. 19.907/VI.)

Bezirks-Ausschuss Murau, namens der Bezirksvertretung Murau, um Übernahme der Nantnerstraße als Bezirksstraße I. Classe.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 293 des Bezirks-Ausschusses Murau, namens der Bezirks-Vertretung Murau, um Übernahme der Nantnerstraße als Bezirksstraße I. Classe, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung, Berichterstattung, eventuell Antragstellung in der nächsten Tagung des hohen Landtages zugewiesen.

20. Sitzung am 3. Mai 1900.

160. (3. 20.411/VI.)

Subventionierungsmodus für die Bezirksstraßen und Antrag des Abg. Mosdorfer, betreffend d. Übernahme sämtlicher Bezirksstraßen als Landesstraßen.

Der Landtag beschließt:

1. Auf die Übernahme sämtlicher Bezirksstraßen als Landesstraßen wird nicht eingegangen.

2. Die Subventionen für die Bezirksstraßen I. Classe sind den Bezirken in der bisher üblichen Weise zu gewähren.

3. Denjenigen Bezirken, welche jährlich mindestens 10 Percent der Bezirksumlagen für die regelmäßige Erhaltung der Bezirksstraßen aufwenden müssen, sind nach Maßgabe der Mehrbelastung und der Leistungsfähigkeit dieser Bezirke entsprechende Subventionen auch für die Erhaltung der Bezirksstraßen II. Classe zu bewilligen.

4. Dem Landes-Ausschusse wird zur Subventionierung von Bezirksstraßen II. Classe einschließlich des bisher zu diesem Zwecke eingestellten Betrages ein jährlicher Credit von 120.000 Kronen gewährt.

5. Der Landes-Ausschuss hat auf Grund der von den einzelnen Bezirken einzuwendenden Voranschläge und Rechnungs-Abschlüsse jene Bezirke zu ermitteln, welchen Subventionen zu bewilligen sind.

6. Vor der Auszahlung sind die adjustierten Gesamt-Straßenrechnungen zu prüfen und ist überhaupt auf die Gebarung dieser Bezirke bei Erhaltung der Bezirksstraßen nach Erfordernis Einfluss zu nehmen.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 150.

161. (3. 20.412/VI.)

Resolution des Abg. Mosdorfer, betreffend genaue statistische Erhebungen über die laufenden Gesamtkosten aller Bezirksstraßen I. und II. Classe.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuss wird aufgefordert, bis zur nächsten Session genaue statistische Erhebungen zu pflegen über die laufenden Gesamtkosten aller Bezirksstraßen I. und II. Classe, da nur auf Grund derselben ein genauer Unterschied zwischen den jetzigen Kosten und zwischen jenen einer etwaigen Verländerung der gesammten Bezirksstraßen festgestellt werden kann.

162. (3. 20.413/III.)

Süßenheim, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Süßenheim im Gerichtsbezirke St. Marein bei Erlachstein wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1900 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99 percentigen, noch die Einhebung einer 31 percentigen, zusammen daher einer 130 percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

163. (Z. 20.414/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Veräußerung der im Eigenthume der Stadtgemeinde Graz stehenden, im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Umgebung Graz unter C.-Z. 9 und 10 Catastral-Gemeinde Radersdorf einkommenden Josef Maiffredy'schen Stiftungs-Liegenschaften um den vereinbarten Kaufpreis von 210.000 Kronen wird unter der Voraussetzung der Genehmigung dieser Veräußerung durch die k. k. Statthalterei als Stiftungsbehörde im Grunde des lit. h des § 47 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. December 1869, L.-G.-Bl. Nr. 47, genehmigt.

Genehmigung zur Veräußerung der der Stadtgemeinde Graz gehörigen Realitäten C.-Z. 9 und 10, C.-G. Radersdorf.

164. (Z. 20.415/I.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Petition der steiermärkischen Rauchfangkehrer-Genossenschaft vom 20. Juni 1897 um Abänderung des § 8 des Landesgesetzes vom 29. August 1895, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 97, wird keine Folge gegeben.

Rauchfangkehrer-Genossenschaft um Abänderung des § 8 des Landesgesetzes vom 29. August 1895 L.-G. und B.-Bl. Nr. 97.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im Einverständnisse mit der k. k. steiermärkischen Statthalterei sämmtlichen Gemeinden des Landes die gewissenhafte Handhabung der Feuerlöschordnung und insbesondere der §§ 4 bis 8 einzuschärfen.

165. (Z. 20.416/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt:

1. Anschließend an die bereits bestehenden Baulichkeiten der Landes-Irrenanstalt Feldhof nach den vorliegenden Plänen und Kostenvoranschlägen einen mehrtheiligen Neubau zur Aufnahme von 312 Irrenpfleglingen zu errichten.

Errichtung eines für 312 Pfleger bestimmte Neubaus auf den Grundstücken der Landes-Irrenanstalt Feldhof.

2. Für den Bau selbst der Betrag von 665.000 K, für die innere Einrichtung den Betrag von 55.000 K im nicht zu überschreitenden Höchstaumasse zu verausgaben.

3. Das hiezu benötigte Capital im Wege der Creditgebarung — eventuell unter Heranziehung eigener oder in unmittelbarer Verwaltung des Landes stehender Fonde zu einer Creditoperation — aufzunehmen und das aufgewendete Capital aus den eingehenden Verpflegsgebühren zu verzinsen und zu amortisiren.

4. Vom 1. Jänner 1901 ab die Stelle eines dritten ordnierenden Arztes am Feldhof mit den Bezügen der VIII. Rangklasse der Landesbeamten, den am Feldhof üblichen Naturalbezügen und dem Vorrückungsrechte in die VII. Rangklasse nach 15jähriger vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung zu systemisiren.

166. (Z. 20.417/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Rechnungs-Abschluß der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1898 (Beilage Nr. 2, 1899/1900) wird nach seinen einzelnen Titeln und Capiteln zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Rechnungs-Abschluß der steiermärkischen Landesfonde.

167. (Z. 20.418/VI.)

Der Landtag beschließt folgendes

Gutachten:

Der Landtag des Herzogthumes Steiermark spricht sich auf Grund des Ergebnisses der von der k. k. Regierung gepflogenen Erhebungen in Gemäßheit des § 2, Absatz 3, des Gesetzes vom 27. November 1896, N.-G.-Bl. Nr. 218, für die Errichtung von Gewerbegerichten in Graz und Leoben aus und erklärt sich mit der beabsichtigten

Errichtung von Gewerbegerichten in Graz und Leoben.

b) Subdirector zugleich Lehrer: Grundgehalt 2400 K, Naturalquartier im Institute, Beheizung, Beleuchtung und Bedienung für seine Person.

c) Directionsadjunct zugleich Lehrer: Grundgehalt 2400 K, Naturalquartier im Institute, Beheizung, Beleuchtung und Bedienung für seine Person.

B. Lehrkörper.

a) Fünf Lehrer: Grundgehalt à 2400 K.

b) Ein Lehrer: Grundgehalt 2000 K.

Sämmtliche Mitglieder der Direction und des Lehrkörpers haben Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen à 300 K, welche für den Fall einer Vorrückung in eine höhere Stufe fortlaufen.

Die Kategorie der Unterlehrer wird aufgehoben.

Die Quartiergelder haben zu entfallen.

Die Naturalbezüge sind weder beim Director, noch beim Subdirector oder beim Directions-Adjuncten in die Pension einrechenbar, hingegen wird die Functionszulage des Directors in die Pension eingerechnet.

Die gegenwärtig Angestellten haben im Falle der Inanspruchnahme der neuen Bezüge auf die Einrechnung der Quartiergelder und Naturalbezüge in ihre Pension zu verzichten.

VI. Der Director der Landes-Zwangs-Arbeitsanstalt Messendorf ist mit den Bezügen der VIII. Rangklasse der k. k. Staatsbeamten, der Adjunct mit diesen Bezügen der IX. Rangklasse und der Geistliche und Lehrer mit diesen Bezügen der IX. Rangklasse zu regulieren. Diese genannten Beamten haben im Falle der Inanspruchnahme der neuen Bezüge auf die Einrechnung der Naturalbezüge, beziehungsweise des Quartiergeldes in die Pension zu verzichten.

VII. Auf die Regulierung der Bezüge der Inspectoren der Natural-Verpflegsstationen wird nicht eingegangen.

VIII. Der Forstrath der Landesforste ist in die VII. Rangklasse, die beiden Forstverwalter in die IX. Rangklasse, der Forstadjunct in die X. Rangklasse mit den der k. k. Staatsbeamten dieser Rangklasse entsprechenden Bezügen einzureihen. Die Gehalte der Förster sind jenen der Staatsförster gleichzustellen, und zwar für die I. Classe mit 1400 K Gehalt und 280 K Activitätszulage, für die II. Classe mit 1200 K Gehalt und 240 K Activitätszulage, für die III. Classe mit 1000 K Gehalt und 200 K Activitätszulage. Außerdem werden ihnen Dienstalterszulagen mit je 100 K für je fünf vollstreckte Dienstjahre gewährt, welche Dienstalterszulagen die Summe von 200 K nicht übersteigen dürfen; dagegen haben die Zulagen des Försters III. Classe zu entfallen. Sämmtliche angeführte Beamte und Förster haben bei Inanspruchnahme der neuen Bezüge auf die Einrechnung der Naturalbezüge in die Pension zu verzichten. Hingegen wird sowohl den landschaftlichen Forstbeamten als auch den landschaftlichen Förstern die ganze Activitätszulage gewährt und sind die diesen Angestellten zugetriebenen Wohnungen als Amts-, beziehungsweise Dienstwohnungen zu betrachten.

IX. Dem Director der Landes-Irrenanstalt Feldhof werden die Bezüge der Staatsbeamten der VI. Rangklasse unter gleichzeitiger Einreihung in diese gewährt, dagegen hat derselbe im Falle der Inanspruchnahme der neuen Bezüge auf die Einrechnung seiner Naturalbezüge in die Pension zu verzichten.

Die beiden ordinierenden Ärzte sind in die VIII. Rangklasse einzureihen, mit den regulierten Bezügen derselben und dem Rechte der Vorrückung in die VII. Rangklasse nach 15jähriger zufriedienstellender Dienstzeit. Diese sowie die übrigen Beamten der Irren-

anstalt haben bei Inanspruchnahme der neuen Bezüge auf die Einrechnung der Naturalbezüge oder des Quartiergeldes in die Pension Verzicht zu leisten. Der erste ordinierende Arzt Dr. Searpatetti behält seine Funktionszulage von 400 K; die Theuerungsbeiträge werden eingezogen.

Der Verwalter wird in die IX. Rangklasse, der Rechnungsführer in die IX. Rangklasse, der Wirtschafts-Adjunct in die X. Rangklasse, der Kanzlist der Verwaltungskanzlei und der Kanzlist der Rechnungskanzlei in die XI. Rangklasse eingereiht. Dem Verwalter wird eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage, jedoch nur in der Höhe von 400 K, belassen, den vier letztgenannten aber sind die Personalzulagen einzuziehen und ihnen aber die regulierten Bezüge der entsprechenden Rangklassen anzuweisen.

Bei der Irren-Siechenanstalt Schwanberg ist der Primararzt in die VIII. Rangklasse einzureihen mit den regulierten Bezügen derselben und hat er auf die Einrechnung der Naturalbezüge in die Pension zu verzichten; die Personalzulage und der Theuerungsbeitrag werden eingezogen. Der Verwalter dieser Anstalt wird den Verwaltern der Siechenanstalten gleichgestellt.

X. Den Siechenhausverwaltern werden an Stelle der bisherigen Quinquennalzulagen à 100 K fünf Dienstalterszulagen nach je vier Jahren à 100 K zuerkannt und wird dem Verwalter Rauch in Knittelfeld zu der gegenwärtigen noch eine weitere Wohnungszulage von 200 K gewährt.

XI. Dem Director Hansel der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof wird eine Personalzulage, welche in die Pension nicht einrechenbar ist, von 600 K und dem Lehrer Rauch eine solche von 300 K gewährt. Dem Lehrer Krafoszik wird in Berücksichtigung seiner als Volksschullehrer zugebrachten Dienstzeit eine Personalzulage von 300 K, welche nach Erlangung des zweiten Quinquenniums einzuziehen ist, bewilligt.

XII. Dem Director der Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg Franz Zweifler ist für die seinerzeitige Pensionsbemessung eine neunjährige Dienstzeit einzurechnen. Den gegenwärtigen Nebmännern und Leitern der Winzerschule im Burgwalde bei Marburg und in Silberberg bei Leibnitz, sowie dem Obstgärtner und dem Nebmanne an der Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg sind ihre Barbezüge nach fünfjähriger zufriedenstellender Dienstleistung von 1200 K auf 1560 K zu erhöhen.

XIII. Dem Professor an der Landes-Berg- und Hüttenchule in Leoben Johann Schnablegger sind fünf Jahre seiner Praxis in die jetzige Dienstzeit als Professor einzurechnen.

Die Löhnung des Schuldieners an der Landes-Berg- und Hüttenchule in Leoben wird auf 1000 K erhöht.

XIV. Die Petition der Beamten des Landes-Bauamtes Nr. 629 um Änderung ihres Personalstatus wird abgewiesen.

XV. Die Petition der Beamten des Landes-Oberinnehmeramtes Nr. 626 um Schaffung einer zweiten Cassierstelle wird abgewiesen. Dem Cassier Pacher wird eine in die Pension einrechenbare Personalzulage von 400 K insoweit bewilligt, als derselbe in keine mit einem höheren Gehalte dotierte Dienstesstelle vorrückt. Den im Landes-Oberinnehmeramte beschäftigten Praktikanten ist das Adjutum von 1200 K nach vier in der gleichen Stellung zufriedenstellend zugebrachten Dienstjahren um 100 K und nach weiteren vier Jahren um weitere 100 K zu erhöhen und in eben dieser Weise auch den Praktikanten der Landes-Buchhaltung. Ferner sind weitere sechs Praktikantenstellen in der Buchhaltung unter gleichzeitiger Auslassung von sechs Diurnistenstellen II. Kategorie zu errichten.

XVI. Über die Petition Nr. 627 der Officiale, Kanzlisten und Praktikanten der Landes-Hilfsämter werden zu den gegenwärtig bestehenden vier Officialstellen bei den Landes-Hilfsämtern in der X. Rangklasse eine weitere fünfte und zu den gegenwärtig bestehenden sechs Kanzlistenstellen in der XI. Rangklasse zwei weitere Kanzlistenstellen mit den regulierten Bezügen dieser Rangklassen neu systemisiert, wobei zwei Diurnistenstellen II. Kategorie aufzulassen, die jetzt bestehenden fünf Praktikantenstellen jedoch beizubehalten sind. Die Adjuten der Praktikanten sind nach vier in dieser Stelle in zufriedenstellender Weise zurückgelegten Dienstjahren um 100 K und nach weiteren vier so zurückgelegten Jahren um weitere 100 K zu erhöhen.

XVII. Die Petition Nr. 302 der Diurnisten I. und II. Kategorie der landschaftlichen Hilfsämter-Direction um Regelung ihrer Bezüge wird abgewiesen, dem Oberdrucker Ludwig Schwarz eine weitere, in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage von jährlich 200 K bewilligt.

XVIII. Die Petitionen Nr. 666 und 672 der landschaftlichen Amts- und Musealdiener und der Portiere um Regulierung ihrer Bezüge werden abgewiesen, die der Aushilfsdiener jedoch in der Richtung bewilligt, daß denselben eine Jahreslöhnung von 1000 K zugesprochen wird.

XIX. Die Petitionen Nr. 659 und 665, betreffend die Regelung der Bezüge und der dienstlichen Stellung der Bautechniker des Landes-Bauamtes, werden abgewiesen.

XX. Über die Petition der Thierärzte Nr. 759 um Regelung ihrer Bezüge wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, den Thierärzten den Gehalt nach zehnjähriger, vollkommen entsprechender Dienstzeit von 1200 K auf 1400 K und nach fünfzehnjähriger solcher Dienstzeit auf 1600 K zu erhöhen.

XXI. Die Einreihung der Beamten in die mit ihren Dienststellen verbundenen Gehaltsstufen hat mit Einrechnung der Dienstzeit zu erfolgen, welche dieselben in der gleichen Dienststelle zugebracht haben.

XXII. Sollte ein Beamter nach der Einreihung in die ihm zukommende Stufe des neuen Gehaltes geringere als die bisherigen Activitätsbezüge erlangen, so behält er diese letzteren, bis er durch Vorrückung in höhere Bezüge gelangt.

XXIII. Bezüglich der in die Regulierung einbezogenen Beamten werden Personalzulagen und Thenerungsbeiträge, insoferne die bei ihrer Verleihung getroffenen Bestimmungen nicht entgegenstehen, in dem Verhältnisse, als das neue Gehalt und beziehungsweise eine höhere Gehaltsstufe das bisherige Gehalt übersteigt, ganz oder theilweise eingezogen, die Subsistenzzulage aber überhaupt eingestellt und haben die Quartiergelder zu entfallen.

XXIV. Alle Beamten, welche außer den in die Pension einrechenbaren Bezügen ihrer Rangklasse noch weitere in diese Pension einrechenbare Bezüge oder Zulagen haben, haben die Erklärung abzugeben, daß sie auf diese Einrechnung verzichten. Die Verweigerung der Abgabe einer Erklärung ist dem Verzicht auf die neuen regulierten Bezüge gleichzustellen.

XXV. Die Pension der Witwen jener Landesbeamten, welche durch die vorstehenden Anträge in bestimmte Rangklassen nicht eingereiht erscheinen, oder in solche nicht eingereiht werden können, ist nach jener Rangklasse zu bemessen, in welche der verstorbene Landesbeamte nach der Höhe seiner für die Pensionsbemessung anrechenbaren Bezüge einzutheilen gewesen wäre. Fiele dieser Betrag zwischen zwei Rangklassen, so hat die Bemessung nach der höheren Rangklasse zu erfolgen und wird hiedurch der § 7 der Pensionsvorschrift für die landschaftlichen Beamten und Diener vom 26. Februar 1898 ergänzt.

XXVI. Als Termin für die Wirksamkeit vorstehender Verfügungen ist der Juli 1900 anzunehmen und wird der Landes-Ausschuss mit der Durchführung beauftragt."

169. (Z. 20.420/IV.)
 Gemeindevertretung und Orts-
 schulrath Thal um Versehung
 der dortigen Schule in die
 II. Gehaltsklasse. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 318 der Gemeindevertretung und des Orts-
 schulrathes Thal um Versehung der dortigen Schule in die II. Gehaltsklasse wird dem Landes-Ausschuss zur
 Amtshandlung übermittelt.
170. (Z. 20.421/IV.)
 Gemeindeamt Unter-Vogau um
 Einführung der sechs-jährigen
 und Auflassung der acht-
 jährigen Schulpflicht. Der Landtag beschließt:
 In die Petition Nr. 18 des Gemeindeamtes Unter-Vogau um Einführung der
 sechs-jährigen und Auflassung der acht-jährigen Schulpflicht wird unter Hinweis auf die
 Bestimmungen des § 21 der Schulgesetznovelle vom Jahre 1883 nicht eingegangen.
171. (Z. 20.422/IV.)
 Steierm. Lehrerbund, betreffend
 die Lage der Arbeits-
 lehrerinnen. Der Landtag beschließt:
 Der Petition Nr. 185 des Steiermärkischen Lehrerbundes betreffend die Lage der
 Arbeitslehrerinnen, wird unter Hinweis auf die im Jahre 1899 erfolgte percentuelle Auf-
 besserung der Entlohnung der Arbeitslehrerinnen aus finanziellen Gründen keine Folge ge-
 geben.
172. (Z. 20.423/IV.)
 Radkersburger Lehrerverein, um
 Abänderung des § 4 des Ge-
 setzes vom 19. September
 1899. Der Landtag beschließt:
 Der Petition Nr. 149 des Radkersburger Lehrervereines um Abänderung des § 4
 des Gesetzes vom 19. September 1899 wird aus principiellen und finanziellen Gründen
 keine Folge gegeben.
173. (Z. 20.424/IV.)
 Radkersburger Lehrerverein, um
 Abänderung der Pensions-
 Vorschriften für die Lehr-
 personen an öffentlichen
 Volksschulen. Der Landtag beschließt:
 Der Petition Nr. 151 des Radkersburger Lehrervereines um Abänderung der
 Pensions-Vorschriften für die Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen wird aus princi-
 piellen und finanziellen Gründen keine Folge gegeben.
174. (Z. 20.425/III.)
 Katastralgemeinden Mitterndorf
 und Lutschaun, um Abtren-
 nung von der Ortsgemeinde
 Wartberg im Gerichtsbezirke
 Kindberg und Errichtung
 reine selbständigen Gemeinde. Der Landtag beschließt:
 Auf das Ansuchen in der Petition Nr. 306 der Katastralgemeinden Mitterndorf und
 Lutschaun, um Abtrennung von der Ortsgemeinde Wartberg im Gerichtsbezirke Kindberg
 und Errichtung einer selbständigen Gemeinde, wird dormalen nicht eingegangen.
175. (Z. 20.426/II.)
 Ortsgemeinde Krottendorf bei
 Weiz, um Verleihung einer
 Subvention von 400 fl. zur
 Errichtung von drei Wetter-
 schieß-Stationen. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 224 der Ortsgemeinde Krottendorf bei Weiz, um Verleihung
 einer Subvention von 400 fl. zur Errichtung von drei Wetterschieß-Stationen ist nicht
 zu berücksichtigen.
176. (Z. 20.427/II.)
 Bezirksauschuss Weiz, um eine
 Subvention für Wetterschieß-
 Zwecke. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 262 des Bezirks-Ausschusses Weiz, um eine Subvention für
 Wetterschießzwecke, ist nicht zu berücksichtigen.

177.

(3. 20.428/II.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 334 der weinbautreibenden Gemeinden Deutsch-Landsberg, Schwanberg, Bösenbach, Burgegg, Freidorf, Hollnegg, Lafnitz, Leibensfeld, Mainsdorf, St. Martin, Sulz, Wildbach, um Errichtung einer Rebschule und eines Musterweingartens im Gerichtsbezirke Deutsch-Landsberg und über den Antrag des Abg. Kurz und Genossen, Landtags-Beilage Nr. 82, 1899/1900, anerkennt

1. Der Landtag die Wichtigkeit der angestrebten Errichtung eines Musterweingartens mit amerikanischer Rebanlage im Schilcher-Weingebiete.

2. Wird der Landes-Ausschuss beauftragt, über die Modalitäten dieser Errichtung Erhebungen zu pflegen und nach Maßgabe des Ergebnisses derselben mit der Errichtung eines Musterweingartens und einer amerikanischen Rebanlage innerhalb dieses Gebietes, eventuell schon in diesem Jahre vorzugehen und über das Versügte in der nächsten Session dem Landtage Bericht zu erstatten, und

3. wird der Landes-Ausschuss beauftragt, bis zur Durchführung dieser Anlage aus den noch unverseuchten Landes-Rebanlagen die verfügbaren amerikanischen Wurzelreben, sowie die für die Schilcher-Weingebiete passenden veredelten Reben der Wildbacher Sorte innerhalb dieses Weingebietes zur Vertheilung zu bringen.

4. Findet damit der Antrag des Abg. Kurz und Genossen laut Landtags-Beilage Nr. 82 seine Erledigung.

Weinbautreibende Gemeinden Deutsch-Landsberg, Schwanberg, Bösenbach, Burgegg, Freidorf, Hollnegg, Lafnitz, Leibensfeld, Mainsdorf, St. Martin, Sulz, Wildbach, um Errichtung einer Rebschule und eines Musterweingartens im Gerichtsbezirke Deutsch-Landsberg, Antrag des Abg. Kurz und Genossen.

178.

(3. 20.429/II.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 301 des Central-Ausschusses der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Steiermark, um die Erhöhung des Darlehensbetrages zur Wiederherstellung der Weingärten auf 100.000 fl., wird bei Beilage 68, Capitel XVI, Titel 4, Post 4, des Voranschlages eine Erhöhung von 50.000 auf 70.000 fl. = 140.000 K eingestellt, wenn die Regierung den gleichen Betrag (70.000 fl. = 140.000 K) für 1900 bewilligt.

Centralauschuss der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Steiermark, um die Erhöhung des Darlehensbeitrages zur Wiederherstellung der Weingärten auf 100.000 fl.

179.

(3. 20.430/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 164 des Michael P scheid er, pensionierten Amtsdieners der Landesirrenanstalt am Feldhof, um gnadenweise Anrechnung zwei fehlender Dienstjahre, wird keine Folge gegeben.

Michael P scheid er, pension. Amtsdieners der Landes-Irrenanstalt am Feldhof, um gnadenweise Anrechnung zwei fehlender Dienstjahre.

180.

(3. 20.431/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 312 des Lehrers an der Zeichenakademie, Hermann Freiherr v. Königsbrunn, um Erhöhung seiner normalmäßigen Pension, wird der Landes-Ausschuss ermächtigt, dem Lehrer an der Landes-Zeichenakademie, Hermann Freiherrn v. Königsbrunn bei seinem Übertritte in den Ruhestand ausnahmsweise einen Ruhegenuss im Jahresbetrage von 3200 K zuzuerkennen.

Hermann Freiherr v. Königsbrunn, Lehrer an der Zeichenakademie, um Erhöhung seiner normalmäßigen Pension.

181.

(3. 20.432/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 313 des Max A b f e n g e r in Graz, um eine Unterstützung für sich und seinen Bruder Franz A b f e n g e r zum Zwecke der weiteren Ausbildung und des Fortkommens, wird dem Landes-Ausschuss zur Erhebung und Berichterstattung bis zur nächsten Session, eventuell unter Bedachtnahme auf Zuwendung eines Stipendiums an den ersten Petenten übermittelt.

Max A b f e n g e r in Graz, um eine Unterstützung für sich und seinen Bruder Franz A b f e n g e r zum Zwecke der weiteren Ausbildung und des Fortkommens.